



# Gemeinde Herschberg

## Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (ROV)

gem. § 16 ROG i.V.m. § 17 LPlIG

## „Solarpark Herschberg“

Stand: 11.07.2022



### STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
Telefax 0631 / 36158 -24  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

## Auftraggeber

---

**PIONEXT Service GmbH & Co. KG**  
Otto-Lilienthal-Straße 2, 55232 Alzey  
Ansprechpartner: Meike Zolitschka

Telefon 06731 405-711  
Meike.Zolitschka@pionext.de

## Erstellt durch

---



**STADTPLANUNG**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Planungsanlass</b> .....	<b>4</b>
<b>B. Projekt- und Standortbeschreibung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Überörtliche Einordnung des Standortes</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Örtliche Einordnung des Standortes</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Aussagen der Landesplanung</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Aussagen der Regionalplanung</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Aussagen der Bauleitplanung</b> .....	<b>9</b>
<b>5.1 Flächennutzungsplanung</b> .....	<b>9</b>
<b>5.2 Bebauungsplanung</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Projektbeschreibung</b> .....	<b>11</b>
<b>6.1 Antragsteller</b> .....	<b>11</b>
<b>6.2 Projektfläche</b> .....	<b>11</b>
<b>6.3 Landespflegerische Ersteinschätzung</b> .....	<b>12</b>
<b>6.4 Erschließung</b> .....	<b>12</b>
<b>6.5 Zeitplanung</b> .....	<b>12</b>
<b>6.6 Rahmenvorgaben zur Umsetzung</b> .....	<b>13</b>
<b>7 Sonstige planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>13</b>
<b>7.1 EEG</b> .....	<b>13</b>
<b>7.2 Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder             Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten</b> .....	<b>13</b>
<b>7.3 Klimaschutzkonzept 2013</b> .....	<b>13</b>
<b>C. Alternativenprüfung zur Standortfindung</b> .....	<b>14</b>
<b>1 Alternative Standorte innerhalb der Gemeinde Herschberg</b> .....	<b>15</b>
<b>2 Nullvariante: Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>16</b>
<b>3 Ergebnis und Fazit der Alternativenprüfung</b> .....	<b>16</b>
<b>D. Betrachtung der Schutzgüter</b> .....	<b>17</b>

<b>1</b>	<b>Natur und Landschaft.....</b>	<b>17</b>
1.1	Beschreibung .....	17
1.2	Auswirkungen.....	18
<b>2</b>	<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</b>	<b>18</b>
2.1	Schutzgebiete - Schutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopkartierung .....	18
2.2	Tiere.....	24
2.3	Auswirkungen.....	24
<b>3</b>	<b>Boden und Fläche .....</b>	<b>25</b>
3.1	Beschreibung .....	25
3.2	Auswirkungen.....	27
<b>4</b>	<b>Wasser .....</b>	<b>28</b>
4.1	Beschreibung .....	28
4.2	Auswirkungen.....	28
<b>5</b>	<b>Klima/Luft.....</b>	<b>28</b>
5.1	Beschreibung .....	28
5.2	Auswirkungen.....	29
<b>6</b>	<b>Kulturelles Erbe .....</b>	<b>29</b>
6.1	Beschreibung .....	29
6.2	Auswirkungen.....	29
<b>7</b>	<b>Mensch, menschliche Gesundheit .....</b>	<b>29</b>
7.1	Beschreibung .....	29
7.2	Auswirkungen.....	29
<b>E.</b>	<b>Auswirkungen und Raumverträglichkeit des Kabelwegs .....</b>	<b>30</b>
	Fazit.....	32
<b>F.</b>	<b>32</b>	
<b>G.</b>	<b>Anlage 1 – Alternativstandorte Innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler – Wallhalben .....</b>	<b>34</b>
<b>1</b>	<b>Methodische Vorgehensweise.....</b>	<b>34</b>

<b>2</b>	<b>Analyse möglicher Alternativstandorte innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben .....</b>	<b>36</b>
<b>2.1</b>	<b>Raumordnerische Kriterien zur Flächenauswahl .....</b>	<b>37</b>
<b>2.2</b>	<b>Ausschluss- und Eignungskriterien zur Flächenauswahl .....</b>	<b>38</b>
<b>2.3</b>	<b>Kriterien zur Förderfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG.....</b>	<b>38</b>
<b>2.4</b>	<b>Potenzialflächen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes .....</b>	<b>39</b>
<b>H.</b>	<b>Anlage 2 – Stellungnahme der Anwaltskanzlei prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH .....</b>	<b>41</b>

## A. PLANUNGSANLASS

Die Firma PIONEXT Service GmbH & Co KG möchte auf der Gemarkung Herschberg in der gleichnamigen Ortsgemeinde eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich errichten. Die Ortsgemeinde unterstützt das Projekt. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss ist von der Ortsgemeinde im Mai 2021 gefasst worden.

Grundsätzlich sind großflächige Solarparks (> 5.000 m<sup>2</sup>) im Außenbereich als raumbedeutsam einzustufen.<sup>1</sup> Zur Klärung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung stehen die raumordnerischen Prüfungen (Raumordnungsverfahren und vereinfachte raumordnerische Prüfung) als raumordnerische Instrumente zur Verfügung.

Bei dem hier vorliegenden Projekt handelt es sich um einen Solarpark mit einer Flächengröße von ca. 11 ha, so dass für dieses Projekt ein Raumordnungsverfahren (ROV) nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Südwestpfalz) sowie der Genehmigungsbehörde (SGD Süd) durchzuführen ist.<sup>2</sup> Dabei handelt es sich nicht um ein abschließendes Zulassungsverfahren.

Das Baurecht für den Solarpark wird durch ein anschließendes Bauleitplanverfahren (Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) sowie eine darauffolgende Baugenehmigung gesichert. Die hierfür notwendigen Aufstellungsbeschlüsse von den entsprechenden Räten sind vorgesehen.

## B. PROJEKT- UND STANDORTBESCHREIBUNG

### 1 Überörtliche Einordnung des Standortes



Abbildung 1 Überörtliche Einordnung des Standortes  
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (07/2021)

1 Vgl. SGD Süd: Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht, Juni 2018.

2 Vgl. SGD Süd: Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht, Juni 2018

Die Gemeinde Herschberg gehört zur Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben innerhalb des Landkreises Südwestpfalz. Die Verbandsgemeinde besteht aus 20 eigenständigen Ortsgemeinden mit Verwaltungssitz in der Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen. Der Landkreis Südwestpfalz ist Teil der regionalen Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Sitz in Kaiserslautern.

Die überörtliche verkehrliche Anbindung des Standortes wird über die Bundesstraße B 270 (Pirmasens – Kaiserslautern – Lauterecken) gewährleistet.

In Pirmasens besteht Anschluss an die Bundesautobahnen A 8 (Richtung Zweibrücken) sowie A 62 (Dreieck Nonnweiler – Pirmasens).

## 2 Örtliche Einordnung des Standortes

Der Standort des geplanten Solarparks liegt westlich, in ca. 300m Entfernung zur bestehenden Ortslage von Herschberg im Außenbereich. Die Fläche liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen (energiewirtschaftlicher Maisanbau)<sup>3</sup> und wird von zwei Seiten von Waldflächen umschlossen. Die umzäunte Fläche des geplanten Solarparks soll ca. 11,4 ha Fläche umfassen.



Abbildung 2 Örtliche Einordnung des Standorts  
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (07/2021)



Abbildung 3 Geplanter Anlagenstandort (rot) innerhalb der Gemarkung Herschberg  
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (07/2021)

Der Solarpark soll auf folgenden Flurstücken (tlw. = teilweise) in der Gemarkung Herschberg realisiert werden.

### Fläche:

Gemarkung Herschberg, Flur 0

5939	5941 tlw.	5942
5943	5960/1	5972
5973	5974	

Weiterhin befindet sich das Flst. 5960 innerhalb der Vorhabenfläche. Der vorhandene Wirtschaftsweg wird nicht Teil des eingezäunten Bereiches der geplanten PV-FFA sein.

Abbildung 3 zeigt die Vorhabenfläche, die in der anschließenden Bebauungsplanung überplant werden soll.

<sup>3</sup> Begehung BBP 07/2021

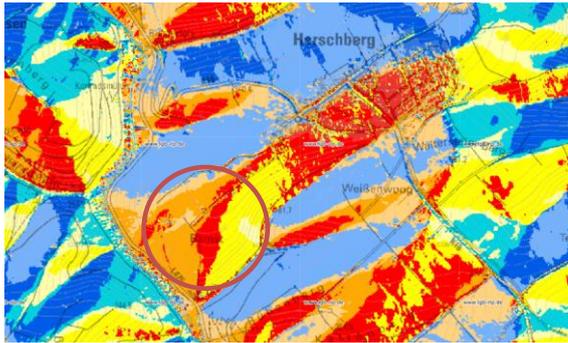


Abbildung 4 Exposition in Grad - Geplanter Standort "Solarpark Herschberg" (rot) auf Grundlage der BFD 5  
Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://mapclient.lgb-rlp.de/> (Zugriff 08/2021)

Die betroffenen Flurstücke befinden sich in Privateigentum und werden landwirtschaftlich genutzt. Der überwiegende Teil der Flächen werden vom Grundstückseigentümer selbst bewirtschaftet. Die Flächen sind bereits vertraglich gesichert.

Die projektierte Fläche ist somit bereits verfügbar und zur Realisierung eines Solarparks aufgrund ihrer Exposition nach Südosten geeignet.

### 3 Aussagen der Landesplanung

Auch wenn das LEP IV selbst keine konkreten Ziele zum Klimaschutz in Rheinland-Pfalz vorgibt, verweist es auf das LKSG<sup>4</sup>, welches in den §§ 4 und 5 folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

§ 4 Ziele: Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

§ 5 Grundsätze: Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 kommt dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt.

Gemäß G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Stellen im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Damit wird konkret eine Verbindung, insbesondere zu den Zielvorgaben des § 1 EEG (siehe Kapitel 7.1), hergestellt. Weiterhin sollen Photovoltaikanlagen „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“<sup>5</sup> (Grundsatz 166 des LEP IV) errichtet werden.

Im Landesentwicklungsprogramms LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Raum mit hoher Globalstrahlung (1040 bis 1060 kWh/m<sup>2</sup>) eingestuft.<sup>6</sup>

Weiterhin liegt die Fläche innerhalb eines landesweit bedeutsamen Raums für Erholung und Tourismus und Grundwasserschutz (siehe Abbildung 5).

Landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft und den Biotopverbund werden durch die Planung nicht berührt.

<sup>4</sup> Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2017, 3. Teilfortschreibung, S. 26

<sup>5</sup> Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2017, 3. Teilfortschreibung, S. 12

<sup>6</sup> Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2008, S. 159

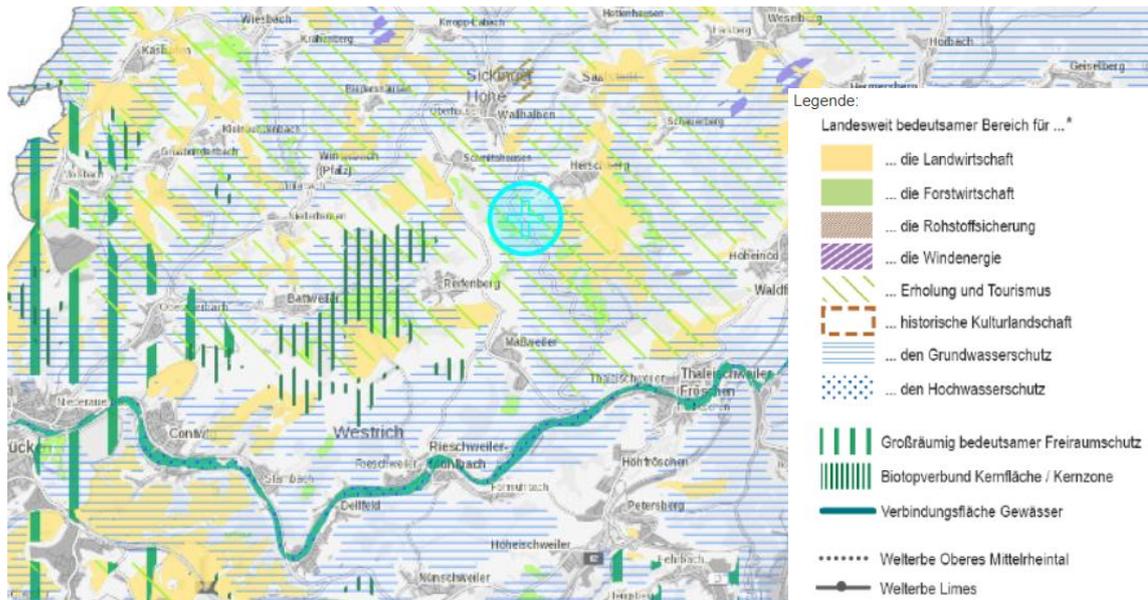


Abbildung 5 Landesweit bedeutsame Bereiche gem. LEP IV  
Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter [https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep\\_open](https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep_open), Zugriff 09/2021

**Weitere Ziele oder Grundsätze der Landesplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Landesplanung erkennbar.**

#### **LEP IV – 4. Teilfortschreibung**

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) zur Beteiligung veröffentlicht.

Darin wurden insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfasst:

„G 166  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Z 166 b-neu  
Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu  
Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.“<sup>7</sup>

Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport, aufgerufen unter <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/> ; Zugriff 05/2022

#### 4 Aussagen der Regionalplanung

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freiflächen sowie in Teilflächen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar (Z 28 des ROP) (s. Abbildung 6). Zudem liegt es innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus (G 25) und eines Vorbehaltsgebietes für die Sicherung des Grundwassers (G 37). Östlich, westlich und südlich des geplanten Vorhabens liegen sonstige Waldflächen.

Die Planung des Solarparks führt zu einem Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 28.

Dieser Aspekt wird im vorliegenden Dokument in einem späteren Kapitel behandelt.

Angrenzend befindet sich zudem ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, welches bei genauer Überlagerung mittels GIS das Plangebiet randlich schneidet.

Es wird angenommen, dass die Vorrangausweisung aus den angrenzenden Biotopkomplexen<sup>9</sup> und den Gewässern<sup>10</sup> Kneispermühlbach und Wallhalbe begründet wird. Die nachfolgenden Kapitel zeigen, dass hier keine direkte Betroffenheit aufgrund der Entfernungen im Rahmen der raumordnerischen Maßstabsebene gesehen wird. Deshalb wird vorliegend angenommen, dass aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des Regionalplanes eine Betroffenheit des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund nicht gegeben ist. Parzellenscharfe Aussagen mittels weiterführender Untersuchungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung herzustellen. Ergänzend wird auf die Ausführungen „Detailschärfe des ROP Westpfalz IV“ der juristischen Stellungnahme der prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH verwiesen.

Eine planerische Steuerung im Sinne einer räumlichen Funktionszuweisung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen.



Abbildung 6 Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz  
Quelle: Rauminformationssystem, aufgerufen unter [www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de](http://www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de) (08/2021)

<sup>9</sup> Vgl. Abbildung 13, Seite 25

<sup>10</sup> Siehe Kapitel

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorhandener Natur- und Kulturlandschaften erfolgt unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung.<sup>11</sup>

Das Verbandsgemeindegebiet ist weitestgehend mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überdeckt. Damit wurde die Festlegung „Landesweit bedeutsamer Raum für Erholung und Tourismus“ auf dem LEP IV konkretisiert. Gemäß G 25 „ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“<sup>12</sup>

Weiterhin wird das geplante Vorhabengebiet durch ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Grundwassers überlagert. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundwasserqualität und -neubildung sind zu vermeiden.<sup>13</sup>

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine weiteren Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

## 5 Aussagen der Bauleitplanung

Großflächige Photovoltaikanlagen sind als selbstständige Anlagen im Außenbereich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig, da es sich nicht um eine Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB handelt.

Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben ist am 01.07.2014 durch Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben entstanden und besteht aus insgesamt 20 Ortsgemeinden. Die geplante Solaranlage befindet sich innerhalb der ehemaligen Verbandsgemeinde Wallhalben.

### 5.1 Flächennutzungsplanung

In diesem Zusammenhang ist in § 204 Abs. 2 BauGB geregelt: „werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert [...] gelten [...] bestehende Flächennutzungspläne fort“. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall der gültige FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Wallhalben maßgeblich.

Dieser stellt das Plangebiet in Abbildung 7 als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

---

<sup>11</sup> Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV), Lesefassung mit den Teilfortschreibungen 1-3, 2018, S.33

<sup>12</sup> Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV), Lesefassung mit den Teilfortschreibungen 1-3, 2018, S.33

<sup>13</sup> G 37, S. 41 RROP 2012

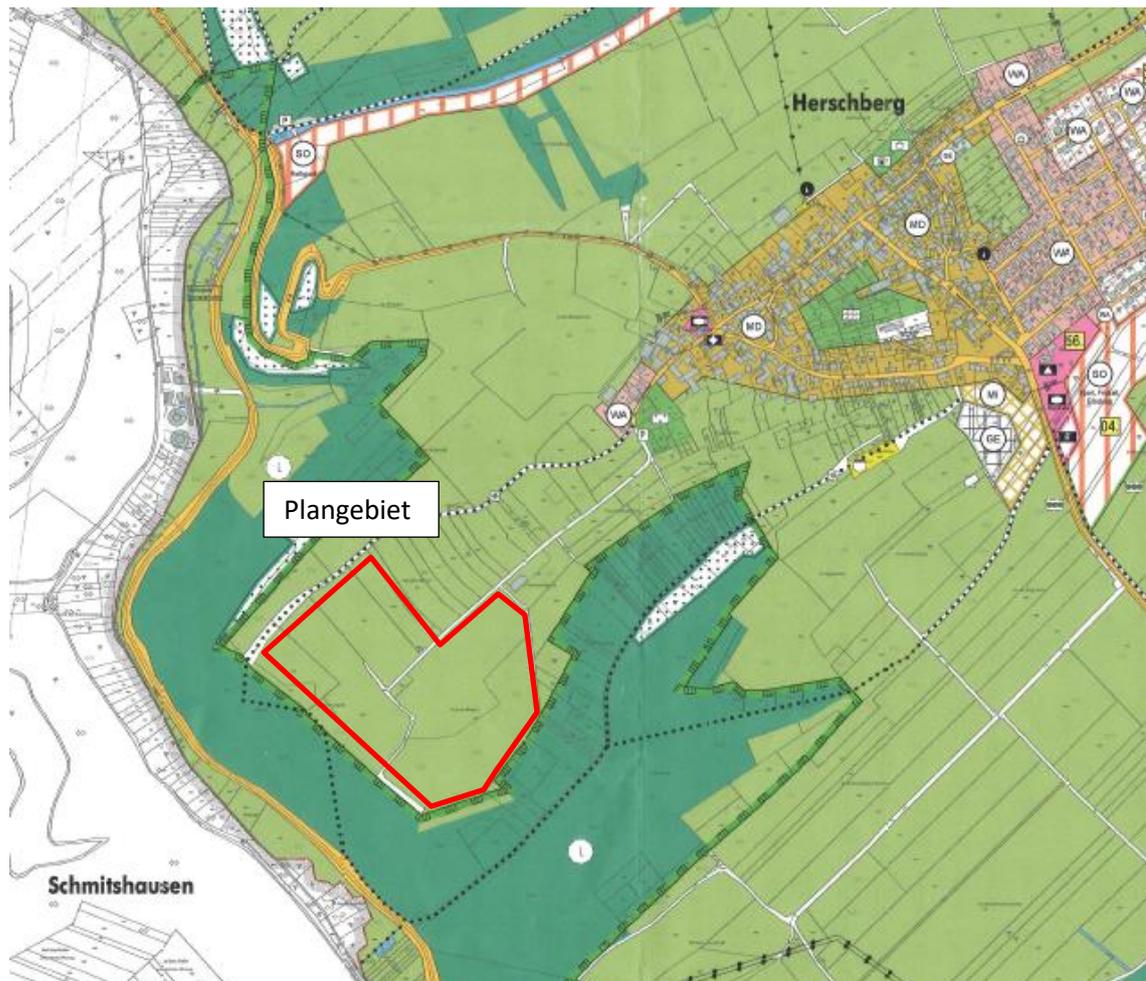


Abbildung 7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wallhalben, Stand FNP-Änderung aus 2010  
Quelle: Unterlagen der VG Thaleisweiler-Wallhalben mit eigenen Ergänzungen

In der Änderung zum Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wallhalben (FNP-Änderung von 2010) werden keine Aussagen zur Nutzung der Solarenergie und Realisierung von raumbedeutsamen PV-FFA getroffen.

Durch das ehemalige Gebiet der Verbandsgemeinde Wallhalben verlaufen gemäß dem Flächennutzungsplan mehrere Wanderwege, die von dem geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind. Eine intensive Nutzung ist im Rahmen der Bestandsaufnahme und nach Rücksprache mit den Ortsansässigen nicht erkennbar gewesen. Im Übrigen wird der Flächennutzungsplan aktuell fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird sich die Verbandsgemeinde mit diesem Belang detailliert auseinandersetzen.

Veranlasst durch das Vorhaben tritt eine Veränderung der Sachlage ein, die eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 7 BauGB erforderlich macht.

## 5.2 Bebauungsplanung

Weder sind Vorhaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) bekannt, noch besteht nach jetzigem Kenntnisstand kein Baurecht mittels Bebauungsplan auf der betroffenen Fläche.

Zur Realisierung des vorliegenden Projektes soll durch die Ortsgemeinde Herschberg ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden.

## 6 Projektbeschreibung

### 6.1 Antragsteller

Antragstellerin ist die Firma PIONEXT Service GmbH & Co. Die Firma vereint drei erfolgreiche Energieunternehmen (Mainzer Stadtwerke, Pfalzwerke und EWR) aus dem Südwesten Deutschlands und setzt so im Bereich Erneuerbare Energien neue Maßstäbe. Sie bieten Dienstleistungen im Bereich Windkraftanlagen und Photovoltaik-Projekten an.<sup>14</sup>

### 6.2 Projektfläche

Der Solarpark wird komplett eingezäunt. Die Planung sieht einen Abstand zwischen Zaunanlage und Grundstücksgrenze vor. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger kann mittels Bodenabstand des Zaunes gewährleistet werden. Somit ergibt sich eine Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) von ca. 12 ha.

Die Module selbst werden auf Modultischen errichtet. Diese werden in der Regel mittels Rammtechnik verankert. Aussagen zur erforderlichen Verankerung können bei dem jetzigen Planungsstand noch nicht getroffen werden und sind, sofern erforderlich, im Rahmen nachfolgender Verfahren nach Untersuchung der Bodenverhältnisse zu konkretisieren.

Die einzelnen Module werden nach derzeitigem Stand der Technik eine Neigung zwischen 15 und 25 Grad erhalten, eine Mindesthöhe von ca. 0,8 m und eine maximale Höhe von ca. 3 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen wird mind. 3,00 m betragen.

### Querschnitt Modultisch (schematisch)

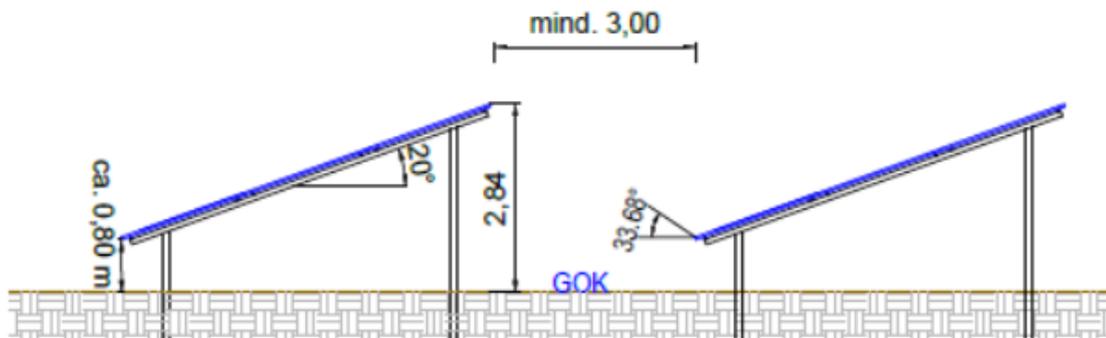


Abbildung 8 Seitenansicht

Quelle: Vorplanung der Firma PIONEXT Service GmbH & Co (08/2021))

Aufgrund der optimalen Ausrichtung und der größeren Flächenverfügbarkeit ist der Ertrag von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber Dachanlagen größer und damit insgesamt auch wirtschaftlicher.

Die geplante Anlage kommt nach derzeitigem Planungsstand auf eine installierte Leistung von ca. 13 MWp.

Der geplante Strom soll nach derzeitigem Stand vollständig ins öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

<sup>14</sup> Homepage der Firma PIONEXT Service GmbH & Co, aufgerufen unter: <https://www.pionext.de/>; am 10.12.2021.

### 6.3 Landespflegerische Ersteinschätzung

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt (energiewirtschaftlicher Maisanbau). Bei einer Teilfläche im Südwesten handelt es sich jedoch um Grünland. Bestimmte Formen des Dauergrünlands unterliegen dem pauschalen Schutz des § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz. Bei den durch das Büro BBP durchgeführten vegetationskundlichen Erfassungen am 23.07.2021 und 30.07.2021 wurde festgestellt, dass die Kriterien, um als gemäß § 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft zu werden, **nicht** erfüllt werden.

Es liegt nach aktuellem Kenntnisstand unter Einhaltung der Vorgaben des § 44 BNatSchG kein artenschutzrechtliches Tabukriterium vor. Weitere Betrachtungen sind im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der zuständigen UNB vorgesehen, um das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage abschließend zu beurteilen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren. Dabei sollen, soweit möglich, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der geplanten Anlagenfläche und entlang der Zaunanlage realisiert werden, um landwirtschaftliche Nutzflächen weiter zu entlasten.<sup>15</sup>

### 6.4 Erschließung

Die Erschließung der Projektfläche kann während der Bau- und Betriebszeit ausgehend von der A 62 und L 473 über Herschberg, Gemeindestraße „Hauptstraße“ und „Friedhofstraße“ weiter über vorhandene Wirtschaftswege erfolgen.

### 6.5 Zeitplanung

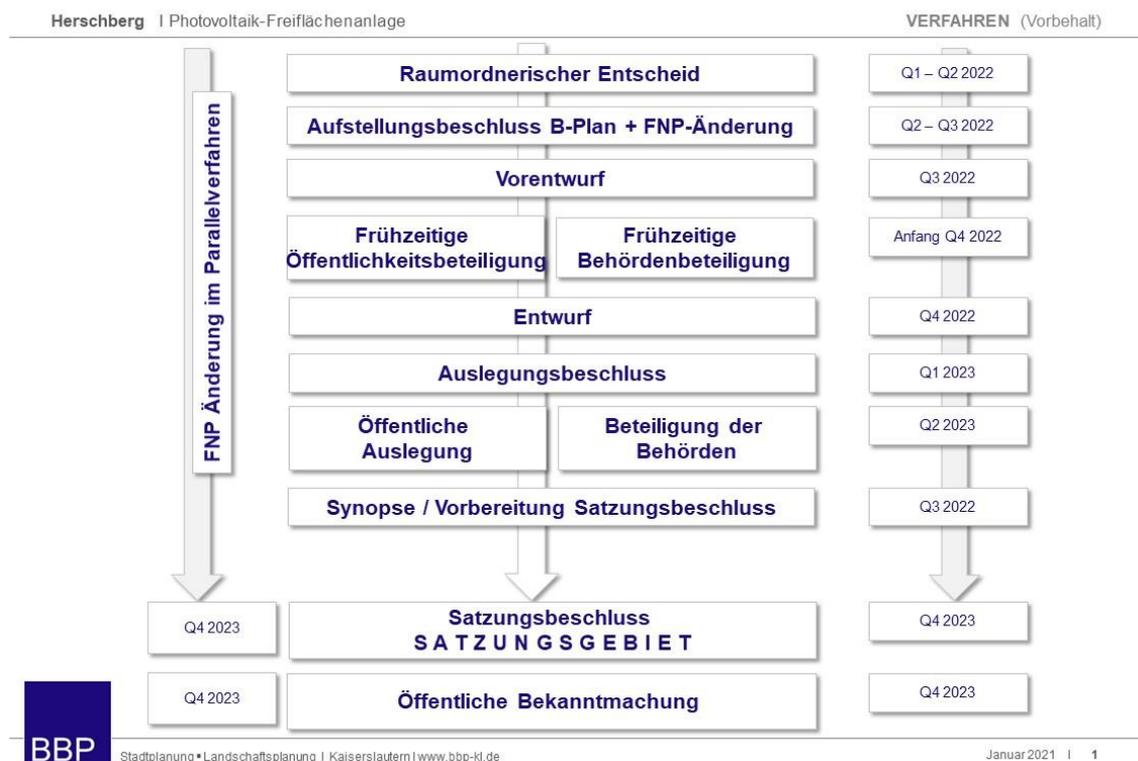


Abbildung 9 Geplanter Zeitablauf  
Quelle: BBP, Eigene Darstellung (01/2022)

<sup>15</sup> Vgl. Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, S. 32

## 6.6 Rahmenvorgaben zur Umsetzung

Nach Aufgabe und Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar: Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes entsteht Bauland, welches außerdem nicht dem Grünlandumbruchverbot unterliegt. Eine Option zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung nach Rückbau der PV-FFA wäre die Aufhebung eines Bebauungsplanes mittels Beschluss durch die Gemeinde.

## 7 Sonstige planerische Rahmenbedingungen

### 7.1 EEG

Die Firma PIONEXT Service GmbH & Co KG beabsichtigt eine Förderung ihres Projektes gemäß den Vorgaben des EEG, sodass dessen Anforderungen für eine wirtschaftliche Realisierung des Projektes maßgeblich sind. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß § 37 des Gesetzes für Erneuerbare Energien (EEG) Gebote zur Errichtung von Solaranlagen bestimmt. Demnach sind förderfähige Anlagen auf Flächen gemäß § 37 Abs. 1 a-i EEG möglich. Durch die EEG-Novelle 2021, insbesondere die Erhöhung der Förderobergrenze auf 20 Megawatt in § 37 Abs. 3 EEG 2021 wird deutlich, dass der Ausbau und die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einer der wesentlichen Säulen bei der Erreichung der Energieziele, auch durch den Gesetzgeber, anerkannt wurde.

Die Verwirklichung raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird damit vereinfacht.

### 7.2 Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten

Die Änderung des EEG aus 2021 in Kombination mit dem außer Kraft treten der Länderverordnung zum 31.12.2021 machte eine Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen erforderlich. Diesem Erfordernis kam das Land Rheinland-Pfalz mit der Änderung vom 22. Dezember 2021 nach. Dabei würde die Verordnung zum einen von Grünland (§ 37 Abs. 1 Nr. 2i EEG) auf Ackerland (§ 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG) aufgeweitet. Zum anderen wurde das Ausschreibungsvolumen von 50 MW auf 200 MW erhöht und damit vervierfacht.

### 7.3 Klimaschutzkonzept 2013

Der Landkreis Südwestpfalz verfügt seit 2013 über ein Klimaschutzkonzept als Beitrag des damaligen Reduktionsziels der Bundesregierung bis zum Jahr 2020 40% weniger Treibhausgase zu emittieren.<sup>16</sup>

Neben der Energie- und Treibhausbilanzierung werden im Konzept u.a. Potenziale zur Energieeinsparung und -effizienz sowie Potenziale zur Erschließung der verfügbaren Erneuerbaren Energien betrachtet. Darunter auch die Ausbaupotenziale im Bereich der Photovoltaik auf Freiflächen. Im Ergebnis stehen insgesamt 2.119.000 m<sup>2</sup> (211,9 ha) Potenzialflächen unter Berücksichtigung der damals zugrunde gelegten Methodik, die sich neben technisch erforderlichen Abstandsflächen maßgeblich auf die Förderbedingungen des EEG (Stand 2013) bezieht.<sup>17</sup> Die aktuellen Potenzialflächen des Landkreises sind unter Berücksichtigung der heutigen Förderkulisse umfassender.

<sup>16</sup> Vgl. Kreisverwaltung Südwestpfalz (Hrsg.): Abschlussbericht „integriertes Klimaschutz- und Energiekonzept für den Landkreis Südwestpfalz einschließlich aller kreisangehörigen Verbands- und Ortsgemeinden, 2013, S. 2

<sup>17</sup> Vgl. Ebenda.

## C. ALTERNATIVENPRÜFUNG ZUR STANDORTFINDUNG

Zentraler Gegenstand bei der Prüfung der Raumverträglichkeit ist die Betrachtung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassen- und Standortalternativen gem. § 17 Abs. 4 Nr. 2 LPlIG.<sup>18</sup> Rheinland-Pfalz verfügt über hohe Strahlungswerte zur Nutzung solarer Energie.<sup>19</sup> Weiterhin sind weite Teile des Landes als benachteiligte Gebiete gem. § 3 Nr. 7 EEG im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG eingestuft<sup>20 21</sup>, sodass das Bundesland insgesamt gute Voraussetzungen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie bei gleichzeitiger Förderung durch das EEG 2021 hat.

Die in Betracht kommende Fläche für die Alternativenprüfung ist dabei auf das Gebiet der Ortsgemeinde beschränkt (siehe auch Stellungnahme der Anwaltskanzlei prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH). Dies ergibt sich unter Beachtung des § 17 Abs. 4 S. 1 LPlIG. Denn dort heißt es:

„Der Träger der Planung oder Maßnahme legt der Landesplanungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vor, soweit ihre Beibringung für ihn zumutbar ist.“

Die Durchführung der Alternativenprüfung ist folglich durch das Merkmal der Zumutbarkeit begrenzt. Anhand einer Parallele zur artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung nach § 34 BNatSchG (die einem deutlichen strengeren Maßstab unterliegt) ist die Zumutbarkeit i. S. e. Verhältnismäßigkeit zu verstehen. Unzumutbar i. S. v. unverhältnismäßig ist eine Alternativenprüfung somit jedenfalls dann, wenn von vornherein bereits deutlich wird, dass mögliche Alternativen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gar nicht umgesetzt werden können.

Zumutbar ist im hier konkret vorliegenden Fall allerdings lediglich die Durchführung einer Alternativenprüfung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde. Dies begründet sich bereits aus dem Umstand, dass für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig ist. Denknotwendigerweise ist die Planungshoheit einer Gemeinde auf das jeweilige Ortsgemeindegebiet beschränkt. Die Realisierung des Vorhabens außerhalb des Ortsgemeindegebietes ist folglich mangels Planungshoheit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Im Ergebnis ist die Durchführung einer Alternativenprüfung auf Verbandsgemeindegebiet mithin nicht zumutbar und stattdessen auf das Gebiet der Ortsgemeinde zu beschränken.

Lediglich hilfsweise soll die Alternativenprüfung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde diesem Schreiben als Anlage in Kapitel G beigelegt werden.

---

<sup>18</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 S 3 ROG

<sup>19</sup> Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, aufgerufen unter <https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/erneuerbare-energien/solarenergie>; zugriff 09/2021

<sup>20</sup> Vgl. § 3 EEG

<sup>21</sup> Siehe auch Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, aufgerufen unter [https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/internetnsf/dlr\\_web\\_full.xsp?src=27SN9US9TD&p1=title%3DBenachteiligte+Gebiete%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2FDLR\\_RLP\\_Aktu\\_ALL\\_XP\\_RD%2F0FF9370D937F59A6C125839400212E8C%3FOpen-Document&p3=9203R4M5VS&p4=U45E4H4MA1](https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/internetnsf/dlr_web_full.xsp?src=27SN9US9TD&p1=title%3DBenachteiligte+Gebiete%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2FDLR_RLP_Aktu_ALL_XP_RD%2F0FF9370D937F59A6C125839400212E8C%3FOpen-Document&p3=9203R4M5VS&p4=U45E4H4MA1); Zugriff 09/2021

1

## 1 Alternative Standorte innerhalb der Gemeinde Herschberg



Abbildung 10 Geodaten der Vorrangausweisungen (VR Landwirtschaft (hellgelb), VR Regionaler Biotopverbund (Hellgrün)) innerhalb der Gemeinde Herschberg (gelber Umriss) Quelle: Luftbild: Eigene Darstellung auf Basis von Google Earth und der Geodatenätze der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Im Vordergrund der vorliegenden Alternativenprüfung steht die Planungsabsicht der Gemeinde, innerhalb des Gebietes eine großflächige Photovoltaik-Anlage zu realisieren. Damit möchte sie entsprechend ihrer Selbstverwaltungsaufgaben einen Beitrag zur Energieversorgung mittels Erneuerbarer Energien leisten.

Demnach beschränkt sich die nachfolgende Prüfung „ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen“ auf das Ortsgemeindegebiet

von Herschberg.

Wie Abbildung 10 zeigt, ist der Großteil des Ortsgemeindegebietes bereits mit raumordnerischen Restriktion belegt. Ob dadurch bereits eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit vorliegt; weil ob wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzogen werden<sup>26</sup>, ist im Rahmen der vorliegenden Unterlagen nicht zu beurteilen.

Der Vorrang Regionaler Biotopverbund nördlich des Siedlungskörpers resultiert u.a. aus dem Biotopkomplex „Almersbacher Hang“ (BK-6611-0177-2008)<sup>28</sup>, ein „Lokal bedeutsamer Biotopkomplex für Offenlandbrüter, und für die Entomofauna, insbesondere Tagfalter und Heuschrecken“<sup>29</sup>. Durch eine mögliche Projektierung mit Zielabweichungsverfahren würde die Funktion des Biotopkomplexes insbesondere als Bruthabitat verlorengehen.

Die Restflächen des Gemeindegebietes sind größtenteils mit Wald bestockt, wie der Abbildung 10 zu entnehmen ist.

Ausnahmen dazu bilden die sonstigen Freiflächen um den Siedlungskörper, die mit keiner Vorrangausweisung für die Landwirtschaft belegt sind. Diese sind aufgrund ihres Zuschnittes für die Errichtung einer großflächigen PV-FFA nicht geeignet.

Neben kleinteiligen Flächen innerhalb der Vorranggebiete, die aufgrund der Kleinteiligkeit nicht für die Realisierung einer PV-Anlage geeignet sind, sind vorhandene Waldflächen sowie der Siedlungsrandbereich der Ortsgemeinde restriktionsfrei.

Aufgrund des Konfliktpotenzials möglicher Anlagen sowie zur Steigerung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit empfiehlt sich ein gewisser Abstand zu vorhandenen Siedlungskörpern zur Reduzierung visueller Wirkungen, auch wenn dieser aktuell gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Durch einen Abstandspuffer von 300 m zu Siedlungen wird die Dominanz der Anlagen im Landschaftsbild und die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen und des Sichtraums bereits im Vorfeld verringert. Weiterhin entstehen durch die raumordnerisch restriktionsfreien Bereiche um die

<sup>26</sup> Vgl. VG Augsburg, Urteil v. 15.07.2019 – Au 9 K 15.601

<sup>28</sup> Auszug aus OSIRIS Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1659519>; Zugriff 10/2021

<sup>29</sup> Ebenda.

Siedlungen „gürtelartige“ Potenzialflächen, welche einen ungünstigen Zuschnitt zur Projektierung aufweisen. Weiterhin könnte durch die Entwicklung innerhalb dieser Abstandsflächen die Siedlungsentwicklung der Ortsgemeinde eingeschränkt werden.

Weitere, vereinzelte, restriktionsfreie Freiflächen befinden sich innerhalb der großzügigen Vorrangausweisung<sup>30</sup> im Süden des Gemeindegebietes. Aufgrund der Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Bereichen für die Landwirtschaft wird hier eine mögliche Projektierung nicht empfohlen.

Eine mögliche Projektierung innerhalb der Vorrangausweisungen für die Landwirtschaft nördlich und östlich des Siedlungskörpers werden aufgrund der ungeeigneten Hangneigung und Ausrichtung in Teilbereichen nicht empfohlen.

Vor diesem Hintergrund stehen die restriktionsfreien Bereiche innerhalb des Ortsgemeindegebietes für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zur Verfügung. Damit stellt die Fläche, die vorliegend projektiert werden soll, anhand der formulierten Eignungskriterien die Fläche mit dem geringsten raumordnerischen Konfliktpotenzial innerhalb der Gemeinde Herschberg dar.

## 2 Nullvariante: Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens würde die bestehende ackerbauliche Nutzung für die Energiegewinnung in einer Biogasanlage weiterhin fortgeführt werden. Es wird voraussichtlich zu keinen Änderungen der derzeitigen Landschaftszusammensetzungen kommen. Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben weitestgehend unverändert.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch langfristig negative Auswirkungen auf Boden (z.B. Verdichtung), Wasser (z.B. Eutrophierung), Naturhaushalt und Biodiversität haben. Weiterhin sind steigende negative Folgen des Klimawandels auf die Landwirtschaft zu beobachten, die weitreichende Anpassungsstrategien erforderlich machen.

## 3 Ergebnis und Fazit der Alternativenprüfung

„Alternativenprüfungen sind zwar auch im Planungsrecht vielfach geboten. Das Raumordnungsrecht darf den Gemeinden jedoch nicht gänzlich das Recht nehmen, nach § 1 Abs. 3 BauGB selbst zu entscheiden, ob sie einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Planvorhaben für erforderlich halten. Dabei sind sie über das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB hinaus nicht gehalten, auf ein eigenes Planungsvorhaben zu verzichten, weil eine andere Gemeinde einen besser geeigneten Standort aufweist. Einen Grundsatz, dass für eine bestimmte Art von Planungsvorhaben nur der "beste" Standort ausgewählt werden darf, gibt es hier ebenso wenig wie (bislang) im Atomrecht bei der Festlegung eines Endlagers. Das Raumordnungsrecht darf deshalb - wenn es denn einen Spielraum belässt und nicht selbst Standorte festlegt - nur darauf abstellen, ob der jeweilige Standort für sich genommen "geeignet" ist.“<sup>31</sup>

Durch das Urteil des Niedersächsischen OVG wird klargestellt, dass das Ergebnis einer möglichen Zielabweichung nicht am Ergebnis einer Alternativenprüfung festgemacht werden darf, sondern lediglich daran, ob die Voraussetzungen auf Erteilung einer Abweichung gem. § 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG-RLP erfüllt sind.

Mangels Planungshoheit der Gemeinde Herschberg auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde, war die Alternativenprüfung vorliegend auf das Ortsgemeindegebiet zu beschränken.

Dort konnten ausschließlich restriktionsfreie Flächenpotenziale kleiner 5 ha identifiziert werden. Die weiteren Vorranggebiete, insbesondere das Vorranggebiet Landwirtschaft im Süden der Ge-

<sup>30</sup> Im Vergleich mit Abbildung 5 ist festzustellen, dass es sich dabei um die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft gemäß LEP IV handelt.

<sup>31</sup> Niedersächsisches OVG, Urteil vom 25.04.2012 - 1 KN 215/10c, aufgerufen unter <https://openjur.de/u/404080.html>, am 15.09.2021

meinde, stellen landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft dar. Damit stellt die Fläche, die vorliegend projektiert werden soll, anhand der zugrunde gelegten Eignungskriterien die Fläche mit dem geringsten raumordnerischen Konfliktpotenzial innerhalb der Gemeinde Herschberg dar.

Lediglich hilfsweise ist diesem Schreiben eine Alternativenprüfung auf Verbandsgemeindegebiet als Anhang in Kapitel G beigefügt.

## D. BETRACHTUNG DER SCHUTZGÜTER

### 1 Natur und Landschaft

#### 1.1 Beschreibung

##### Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes „Sickingen Höhe“ (180.2) als Teil des „Zweibrücker Westrich“ (180) innerhalb der Großlandschaft „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalk-gebiet“ (19).

##### Landschaftsbild

Den Landschaftsraum kennzeichnet ein Mosaik aus Wäldern, Gehölzen und Offenlandflächen. Die Feldflur ist durch Wirtschaftswege erschlossen und bietet sich zwecks Nähe zu den Gemeinden Herschberg, Schmitshausen und Wallhaben für die naturgebundene Erholung an. Intensive Agrarwirtschaft prägt das Landschaftsbild. Schützenswerte Blickbeziehungen sind nicht erkennbar.

##### Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG und Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

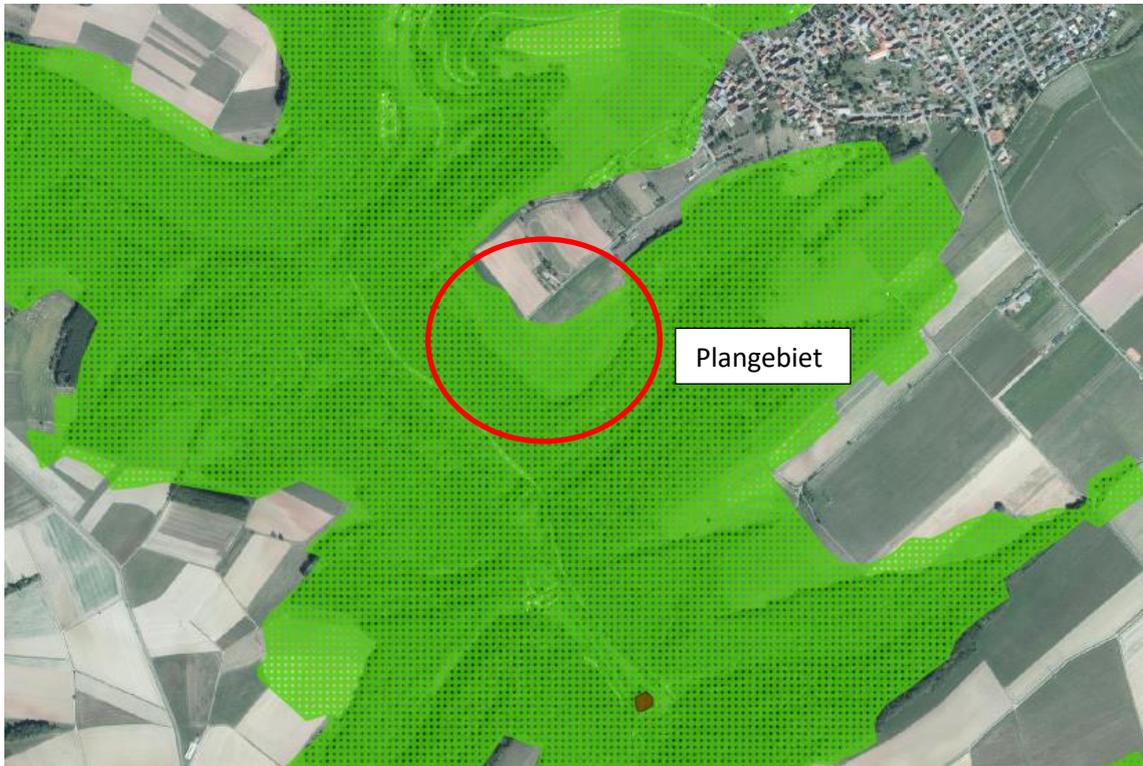


Abbildung 11 Landschaftsschutzgebiete (grün hervorgehoben) und Naturdenkmale (braun) im Umfeld des Plangebietes  
Quelle: LANIS RLP 08/2021 mit eigenen Ergänzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal - Schauerbachtal“ mit der Bezeichnung 07-LSG-7340-115 befindet sich teilweise im Plangebiet und umfasst eine Gesamtfläche von 3.229,3847 ha.<sup>32</sup> Schutzzweck für das „Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Bewahrung der hohen Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume in den Tallagen sowie die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsschutzgebietes für die Erholung.“<sup>33</sup>

## 1.2 Auswirkungen

Die geplante Bebauung der PV-FFA ist in einem noch unbebauten Bereich vorgesehen, der jedoch von zwei Seiten von Waldflächen umschlossen ist, und demnach nicht weit einsehbar sein wird. Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen neben der erforderlichen Zaunanlage sowie durch ggf. ergänzende Nebenanlagen, die die Modulhöhe voraussichtlich nicht überschreiten werden, und die Module selbst.

Zur Verminderung des Eingriffs durch die geplante PV-FFA können in Abwägung zwischen dem Belang des Naturschutzes und Landschaftsschutzes an geeigneten Stellen Neupflanzungen entlang der geplanten Einzäunung vorgesehen werden, um die Sichtbarkeit ausgehend von der Ortslage von Herschberg zu reduzieren. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu erwarten. Die abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens.

Die Auswirkungen durch Photovoltaikanlagen sind, im Vergleich zu Windenergieanlagen, geringer. Visuelle Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) lassen allerdings eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten, da es sich bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen um landschaftsfremde Objekte handelt.<sup>34</sup> Im vorliegenden Fall würden die Module nach Süden in Richtung Wald ausgerichtet werden, sodass mögliche Reflexionen nicht erwartet werden können.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes sieht die Schutzgebietsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ Landkreis Südwestpfalz vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 in § 1 Abs. 3 Nr. 1 vor, dass die Vorgaben der §§ 3 – 6 der Rechtsverordnung nicht „für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist [gelten]; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 10 BauGB).“

In diesem Zusammenhang sind die Belange des Landschaftsschutzes gleichwohl im Rahmen der Erstellung der anschließenden Bebauungsplanung zu berücksichtigen, stellen jedoch einen Aspekt dar, der der Abwägung der Gemeinde zugänglich ist.

Die Lage des Plangebietes am Rande eines Landschaftsschutzgebietes kann bspw. durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen (Erhalt / Neupflanzungen) gewürdigt werden. Lage und Ausführung sind Gegenstand des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens.

## 2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 2.1 Schutzgebiete - Schutzgebiete, geschützte Biotop, Biotopkartierung

Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung sind keine

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete)

<sup>32</sup> Vgl. <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7680100?GISPADID=1521317>

<sup>33</sup> § 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ Landkreis Südwestpfalz, aufgerufen unter <https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/rvo/lsg/07-LSG-7340-115.pdf>, Zugriff 09/2021

<sup>34</sup> Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2006, S. 156

- Nationalparke oder Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
- Naturparke nach § 27 BNatSchG oder
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG vorhanden.

Allerdings befindet sich das Plangebiet **innerhalb**<sup>35</sup> eines Landschaftsschutzgebietes.<sup>36</sup>

Die PVA liegt innerhalb eines Gentechnikfreien Gebietes nach § 19 LNatSchG.

#### Arten und Biotope

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich im Plangebiet die mäßig frische bis frische Variante des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwalds (Bab) einstellen.<sup>37</sup>

Die Bestandssituation wurde anhand einer Begehung (BBP 07/2021) sowie durch Luftbilder erfasst.<sup>38</sup>

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bei einer Teilfläche im Südwesten handelt es sich jedoch um Grünland. Bestimmte Formen des Dauergrünlands unterliegen dem pauschalen Schutz des § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz. Bei den durch das Büro BBP durchgeführten vegetationskundlichen Erfassungen am 23.07.2021 und 30.07.2021 wurde festgestellt, dass die Kriterien, um als gemäß § 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft zu werden, **nicht** erfüllt werden.

---

35 Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet sind dem Kapitel D 1, insbesondere D 1.2 zu entnehmen.

36 Siehe Kapitel D 1

37 Landesamt für Umwelt, aufgerufen unter [https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV/Uebersichtskarten/HPNV\\_Kartiereinheiten.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV/Uebersichtskarten/HPNV_Kartiereinheiten.pdf), am 19.08.2021

38 LANIS RLP, aufgerufen unter [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), am 18.08.2021

Natura 2000-Gebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

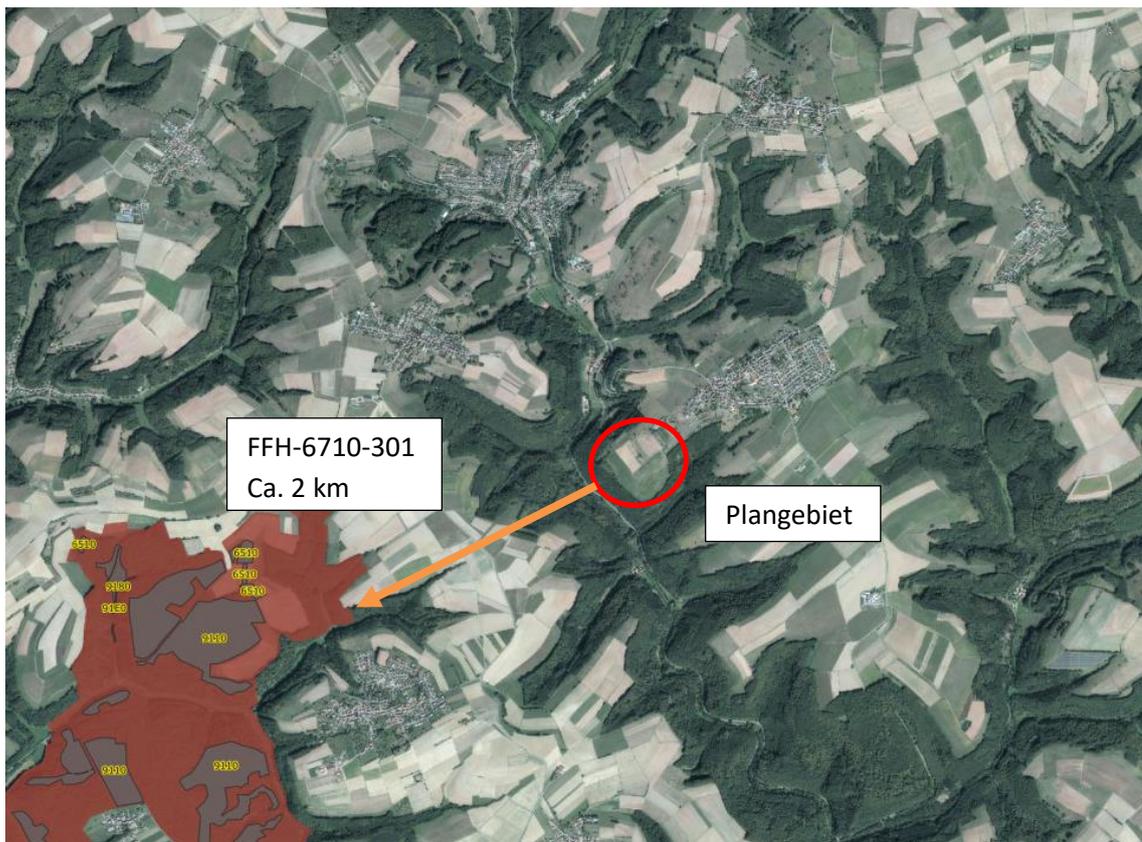


Abbildung 12 Flächen des Natura2000 (braun hervorgehoben) im Umfeld des Plangebietes  
Quelle: LANIS RLP 08/2021 mit eigenen Ergänzungen

FFH-6710-301 – Zweibrücker Land

Das FFH-Gebiet „FFH-6710-301 – Zweibrücker Land“ befindet sich in ca. 2 km Entfernung westlich des Vorhabensgebiets und umfasst eine Fläche von ca. 2.694 ha. Das Gebiet besteht aus charakteristischen Landschaftsausschnitten des Zweibrücker Hügellandes und des südlichen Teils der nördlich anschließenden Sickinger Höhe im Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebiet. Nach Osten wird es begrenzt durch den Östlichen Westrichrand im Übergang zum Pfälzer Wald.<sup>39</sup>

Schutzziel: ohne Angabe<sup>40</sup>

Für das FFH-Gebiet sind folgende Lebensraumtypen des Anhangs I zur FFH-Richtlinie aufgeführt (gemäß Steckbrief zum FFH-Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz)<sup>41</sup>:

EU-Code	Lebensraum	Prioritär
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	

<sup>39</sup> Vgl. [Natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6710-301](https://natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6710-301); am 17.08.2021

<sup>40</sup> Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, aufgerufen <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7680016?GISPADID=2145922>; am 17.08.2021

<sup>41</sup> Vgl. [Natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6710-301](https://natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6710-301); am 17.08.2021

6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	X
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	X
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	X
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)	X

Für das FFH-Gebiet sind folgende Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen (gemäß Steckbrief zum FFH-Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz<sup>42</sup>):

Wissenschaftlicher Name	Art	Prioritär
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	
Lampetra planeri	Bachneunauge	
Cottus gobio	Groppe	
Lucanus cervus	Hirschkäfer	
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	
Euphydryas aurinia	Skabiosen-Schreckenfalter	
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge	X
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	

#### Biotopkataster

Flächen der Biotopkartierung sowie gesetzlich geschützte Biotope nach Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, liegen aber westlich, südlich und östlich des geplanten Solarparks. Es handelt sich um folgende Strukturen:

<sup>42</sup> Vgl. [Natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6710-301](http://Natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6710-301); am 17.08.2021

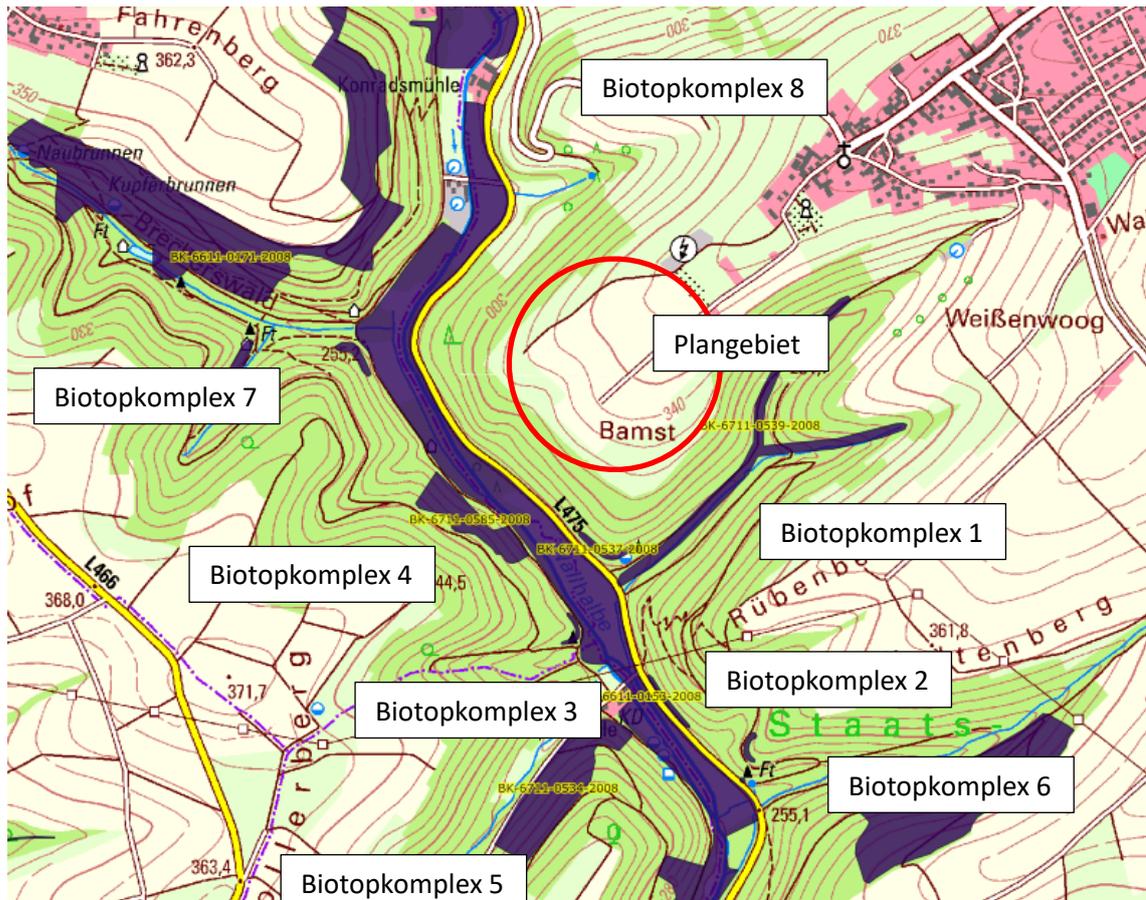


Abbildung 13 Flächen der Biotopkartierung (lila hervorgehoben) im Umfeld des Plangebietes  
Quelle: LANIS RLP 08/2021 mit eigenen Ergänzungen

Biotopkomplex	Bezeichnung	Fläche (ha)	Biototypen
BK 1	Bachtal nördlich der Kneipermühle	BK-6711-0539-2008 3,0315	Quellbach (yFM4), Fichtenwald (AJ0) und sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ein Art dominant) (AG1) <sup>43</sup>
BK 2	Felsbereiche am Talrand der Wallhalbe	BK-6711-0537-2008 0,9956	natürlicher Silikاتفels (yGA2) <sup>44</sup>
BK 3	Wallhalbental	BK-6611-0153-2008 51,6446	Bruchgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3), Bachbegleitender Erlenwald (yAC5), Nass- und Feuchtwiese (yEC1), Quellbach (yFM4), Mittelgebirgsbach (yFM6), Bruchgebüsch (yBB5), Bachbegleitender Eschenwald (yAM2), Neophytenflur (LB3), Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

<sup>43</sup> Vgl. Osiris-Neo Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1659545>, am 18.08.2021

<sup>44</sup> Vgl. Osiris-Neo Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1659544>; am 18.08.2021

				mit Nadelbäumen (BM1) und stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%) (BB3) <sup>45</sup>
BK 4	Wald im Wallhalbental	BK-6711-0585-2008	1,7652	Buchenwald (AA0) <sup>46</sup>
BK 5	Buchenwald am Mühlkopf	BK-6711-0534-2008	3,9476	Buchenwald (AA0) <sup>47</sup>
BK 6	Alte Laubwälder am Kaltenberg	BK-6711-0513-2008	8,6649	Eichen-Buchenmischwald (AA1), Buchen-Eichenmischwald (AB1) <sup>48</sup>
BK 7	Wald im Hangbereich der Brechersklamm	BK-6611-0171-2008	16,3345	natürlicher Silikatfels (yGA2), Buchen-Eichenmischwald (AB1) <sup>49</sup>
BK 8	Talbereiche südlich der Würschhausermühle	BK-6611-0181-2008	5,9467	natuerlicher Silikatfels (yGA2), Nass- und Feuchtwiese (yEC1), Brachgefallenes Nass- und Feuchgruenland (yEE3), Neophytenflur (LB3), Stark verbuschte Gruenlandbrache (Verbuschung > 50%) (BB3) <sup>50</sup>

<sup>45</sup> Vgl. Osiris-Neo Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1659511>; am 18.08.2021

<sup>46</sup> Vgl. Osiris-Neo Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1659542>, am 18.08.2021

<sup>47</sup> Vgl. Osiris-Neo Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1661139>, am 18.08.2021

<sup>48</sup> Vgl. Osiris-Neo Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1659528>, am 18.08.2021

<sup>49</sup> Vgl. Osiris-Neo Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1659517>, am 17.03.2020

<sup>50</sup> Vgl. Osiris-Neo Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1659521>, am 18.08.2021

## 2.2 Tiere

Für die Rasterzelle 3925460 werden gemäß LANIS RLP folgende Artennachweise gelistet.

Insbesondere für Großsäuger, wie Rehe, kann die Vorhabenfläche eine Rolle spielen.

16 Artennachweise in Rasterzelle 3925460:			
Report	Art deutsch	Art wissenschaftl.	
Report	Großer Schillerfalter	Apatura iris	✓
Report	Großer Schillerfalter	Apatura iris	✓
Report	Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	✓
Report	Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	✓
Report	Kleiner Kettenlaufkäfer	Carabus (Mesocarabus) problematicus	✓
Report	Kleiner Kettenlaufkäfer	Carabus (Mesocarabus) problematicus	✓
Report	Kleiner Perlmutterfalter	Issoria (Issoria) lathonia	✓
Report	Kleiner Perlmutterfalter	Issoria (Issoria) lathonia	✓
Report	Pantherspanner	Pseudopanthera macularia	✓
Report	Pantherspanner	Pseudopanthera macularia	✓
Report	Reh	Capreolus capreolus	✓
Report	Reh	Capreolus capreolus	✓
Report	Waldbrettspiel	Pararge aegeria	✓
Report	Waldbrettspiel	Pararge aegeria	✓
Report	Weißer Waldportier	Brintesia circe	✓
Report	Weißer Waldportier	Brintesia circe	✓

## 2.3 Auswirkungen

### Schutzgebiete

Geschützte Flächen nach EU-, Bundes- oder Landesrecht sind von der Planung des Solarparks nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Mögliche Umweltauswirkungen durch die PV-FFA auf das nächstgelegene, in Abbildung 12 gezeigte, Natura 2000-Gebiet sind aufgrund der Entfernung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet werden in Kapitel D 1.2 abgearbeitet.

Abbildung 14 Artennachweis  
Quelle: LANIS RLP 08/2021

### Tiere

Die Betroffenheit einzelner Offenlandarten (bspw. Feldlerche) oder geschützter Vogelarten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, jedoch durch entsprechende Maßnahmen (u.a. Ausweisung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25b BauGB, Beschränkung der Rodungszeiten, Vergrößerung der Reihenabstände) vermieden werden. Als vertikales Hindernis (Kollisionsrisiko) können PV-FFA vernachlässigt werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Aufstellbereich der Module und dessen Umfeld als Rast- oder Nisthabitat für gegenüber Vertikalstrukturen besonders empfindliche Vogelarten im Wert gemindert werden. Daher ist ein Reihenabstand gemäß fachlichen Vorgaben einzuhalten. Als Singwarte oder Ansitz von Greifvögeln werden Solarmodule oftmals genutzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer Barrierewirkung des geplanten Solarparks für die heimische Fauna auszugehen. Zur Minderung der Auswirkungen kann die notwendige Zaunanlage mit einem für Kleinsäuger ausreichenden Bodenabstand errichtet werden. Für Mittel- und Großsäuger (insbesondere Reh) ist von einem Lebensraumzug auszugehen.

Für Amphibien, Reptilien oder Fledermäuse ist von keiner negativen Auswirkung durch das Projektvorhaben auszugehen. Tatsächlich kann die Planung z. B. für Schmetterlinge oder Insekten zu einer Schaffung bzw. Aufwertung von Lebensräumen führen.<sup>51</sup>

Im anschließenden Bebauungsplanverfahren ist die Betroffenheit mittels der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzuarbeiten.

<sup>51</sup> Vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2006, S. 123 ff.

### 3 Boden und Fläche

#### 3.1 Beschreibung

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tongesteinen, häufig im Wechsel mit Löss.

Es handelt sich um Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt

Die Einstufung des Oberen Grundwasserleiters der HÜK 200 in Durchlässigkeitsklassen ist mäßig bis gering ( $> 1E-6$  bis  $1E-4$  m/s).

Das Gelände fällt vom höchsten Geländepunkt im Nordosten von ca. 360 m ü. NN bis zum niedrigsten Geländepunkt im Süden auf ca. 316 m ü. NN ab. Zudem fällt das Gelände nach Westen Richtung Wald auf ca. 312 m ü. NN ab.<sup>52</sup> Es bietet damit eine für den Solarpark optimale Sonnenexposition.

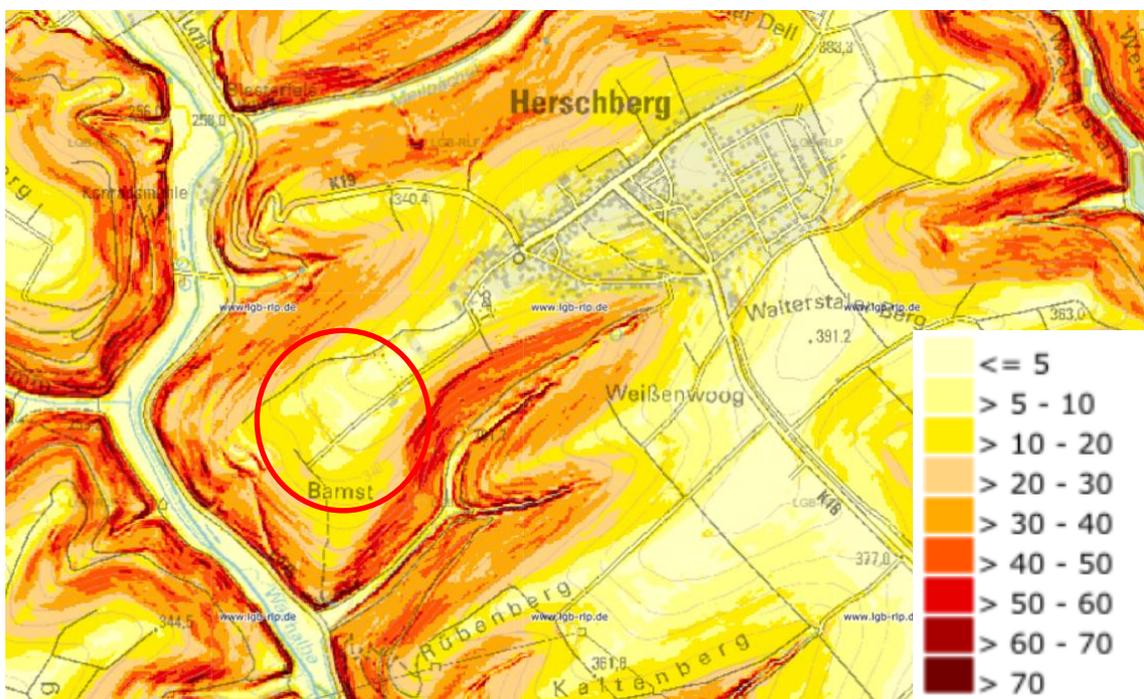


Abbildung 15 Hangneigung in Prozent (%) - Geplanter Standort "Solarpark Herschberg" auf Grundlage der BFD 5  
Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz - aufgerufen unter <https://mapclient.lgb-rlp.de/> (Zugriff 08/2021)

Im Plangebiet finden sich keine naturnahen sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden.<sup>53</sup>

52 Vgl. [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); am 18.08.2021

53 Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau, aufgerufen unter [https://mapclient.lgb-rlp.de///?app=lgb&view\\_id=5](https://mapclient.lgb-rlp.de///?app=lgb&view_id=5), am 18.08.2021

### Ertragspotenzial BFD 50

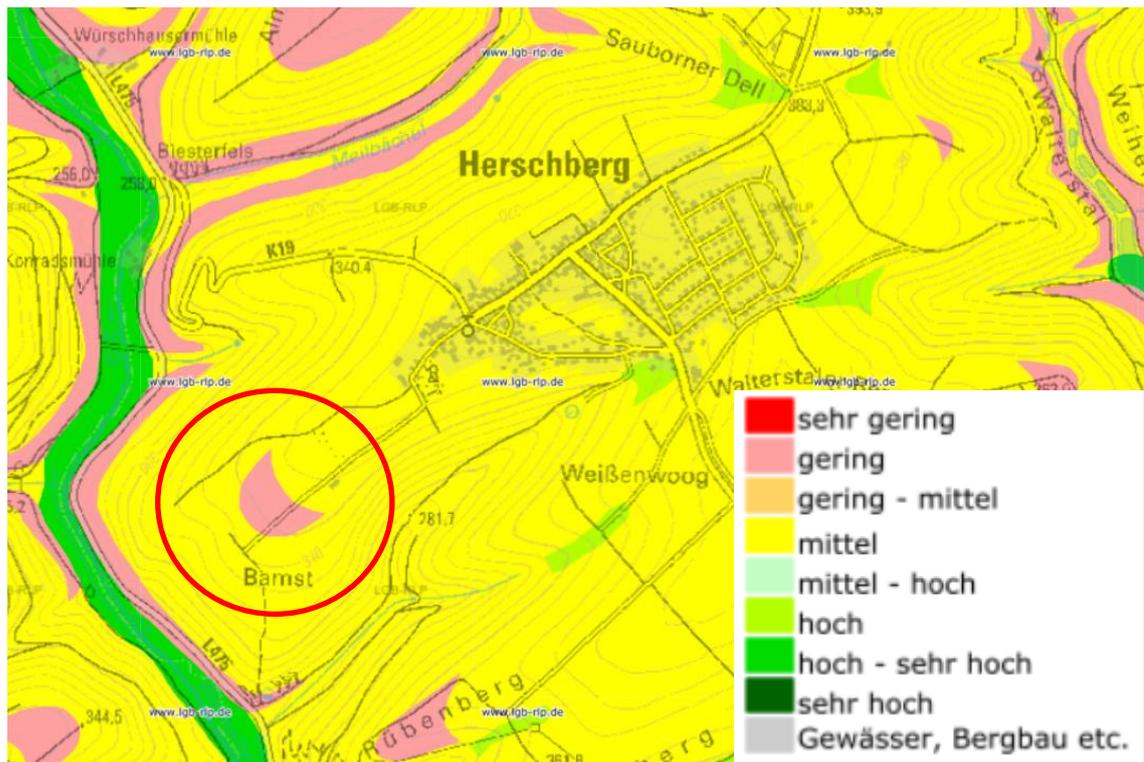


Abbildung 16 Ertragspotenzial - Geplanter Standort "Solarpark Herschberg" auf Grundlage der BFD 50  
Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz - aufgerufen unter <https://mapclient.lgb-rlp.de/> (Zugriff 08/2021)

Im Darstellungsbereich der mittelmaßstäbigen Karte zu den Bodeneigenschaften und Funktionen (Abbildung 16) wird das Ertragspotenzial als „mittel“ gekennzeichnet. Weiterhin werden Bereiche mit der Wertung „gering“ durch die Planung berührt. Gemäß den Ausführungen des LGB ist die mittelmaßstäbige Karte (BFD 50) für Einsatzbereiche im Bereich von Regionalplanungen (z.B. Flächennutzungs- oder Landschaftsplan, Regionaler Raumordnungsplan, Trassenplanung) heranzuziehen.<sup>54</sup>

Gemäß dem Flurstücks- und Eigentüternachweis des Vermessungs- und Katasteramtes bewegen sich die Bodenzahlen zwischen 40 und 48, sowie die Ackerzahlen zwischen 34 und 46. Teilbereiche des Flst. 5972 werden jeweils mit 50 gekennzeichnet.

Alle Flächen sind als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet gekennzeichnet.

<sup>54</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-bodenkarten.html>, Zugriff 06/2021

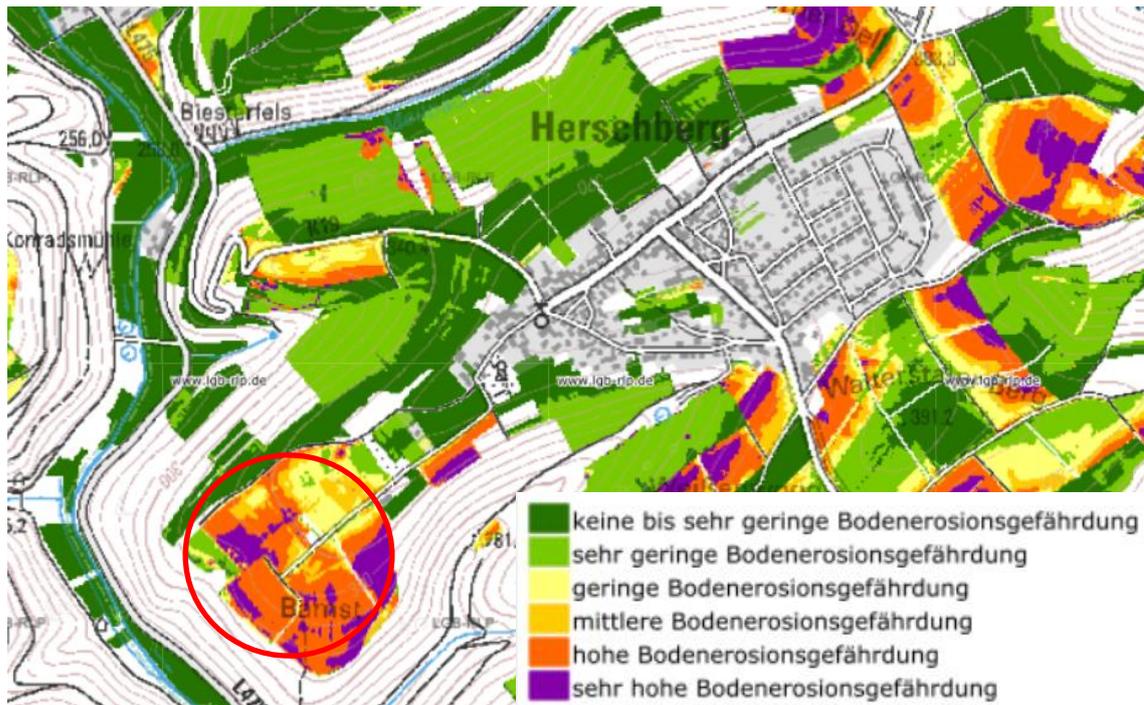


Abbildung 17 Erosionsgefährdung am geplanten Standort

Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz - aufgerufen unter <https://mapclient.lgb-rlp.de/> (Zugriff 08/2021)

Die Erosionsgefährdung am geplanten Anlagenstandort wird anhand der Kartendarstellungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau lokal als „hoch“ bzw. „sehr hoch“ in Teilbereichen eingestuft.

### 3.2 Auswirkungen

Zum jetzigen Stand der Planung ist davon auszugehen, dass die Versiegelung mittels Aufständerdung und Rammtechnik auf ein Minimum begrenzt werden kann. Zwecks gegebenenfalls erforderlichen Nebenanlagen kann es zu einer geringfügigen Versiegelung kommen.

Die Fläche des geplanten Solarparks ist Ackerland (Energie-Maisanbau). Die Abstände zwischen den einzelnen Modulen verringern die Überdeckung des Bodens. Zwischen und unter den Modultischen wird somit eine extensiv bewirtschaftete Vegetationsdecke vorzufinden sein. Es finden damit während der Betriebszeit keine Bodenarbeiten statt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann im nachgelagerten Bauleitplanverfahren, auch im Hinblick auf das vorhandene Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Grundwassers, ausgeschlossen werden. Dies führt gegenüber der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung zu einer ökologischen Aufwertung der betroffenen Böden aus Sicht der Landespflege.

Neue Wegeverbindungen sind nicht erforderlich. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind in ihrer Breite ausreichend, sodass mit keiner weiteren Flächeninanspruchnahme zu rechnen ist. Während der Bauphase ist das Befahren mit Baustellenfahrzeugen erforderlich. Deren Gewicht geht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht über das der bisher die Fläche befahrenden landwirtschaftlichen Maschinen hinaus. Nach Fertigstellung ist nur noch ein Befahren mit leichteren Fahrzeugen möglich und erforderlich.

Genauere Aussagen zu den Bodenverhältnissen am Standort des Solarparks können in einem, im Rahmen der Bauleitplanung anzufertigenden, Baugrundgutachten getroffen werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

## 4 Wasser

### 4.1 Beschreibung

Das Vorhabengebiet wird durch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert:

„Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.“<sup>55</sup>

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Buntsandstein“. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig und die bei 194 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als hoch einzustufen.

Es bestehen **keine** wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisungen für das Plangebiet und dessen Umgebung.

Im Plangebiet sind **keine** Oberflächengewässer zu finden.

Die nächstgelegenen Gewässer sind

- (1) Kneispermühlbach (ca. 136 m Entfernung nach Osten) Gewässer 3. Ordnung,
- (2) Wallhalbe (ca. 230 m Entfernung nach Süden) Gewässer 2. Ordnung.<sup>56</sup>

### 4.2 Auswirkungen

In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers sind nach jetzigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Anfallendes Oberflächenwasser kann dezentral unter den Modulen und in den Modulzwischenräumen versickert werden. Eine Versiegelung findet lediglich punktuell statt. Die Grundwasserqualität kann mittels Verzichtes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sichergestellt werden. Weiterhin kann im Rahmen der Erstellung einer geologischen Geländeaufnahme durch ein gutachterliches Büro weitere Maßnahmen zur Verminderung negativer Auswirkungen am geplanten Anlagenstandort formuliert werden.

Im Umfeld des Anlagenstandortes > 100 m sind oberflächlich anstehende Gewässer vorhanden. Aufgrund des Abstandes zwischen Uferlinie und geplanter Bebauung wird eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich sein. Eine Beeinträchtigung der Gewässer ist durch den Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## 5 Klima/Luft

### 5.1 Beschreibung

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums<sup>57</sup>, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde.

Das Plangebiet stellt sich als unversiegelte, kaltluftproduzierende Freifläche dar. Die angrenzenden Waldflächen wirken als Frischluftproduzenten.

---

<sup>55</sup> G 37, S. 41 RROP 2012

<sup>56</sup> Vgl. Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, am 18.08.2021

<sup>57</sup> LANIS RLP, aufgerufen unter [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), am 18.03.2020

## 5.2 Auswirkungen

Bezüglich der Entstehung von Kaltluft und Luftaustauschprozessen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es entsteht kein Verlust von klimarelevanten Strukturen.

Der Solarpark steht für eine nachhaltige Gewinnung von Energie. Es können fossile Energieträger eingespart und somit auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden.

## 6 Kulturelles Erbe

### 6.1 Beschreibung

In ca. 860 m südlich des Plangebiets befindet sich das Naturdenkmal „Felsen mit Quelle am Kaltenberg - ND-7340-316“<sup>58</sup>, deren Rechtsverordnung von 1995 anzuwenden ist. Weitere Kultur- noch Sachgüter sind am geplanten Standort nicht bekannt.

### 6.2 Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals ist aufgrund der Entfernung nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Weitere Auswirkungen sind aufgrund nicht bekannter Elemente ebenfalls nicht erwartbar.

## 7 Mensch, menschliche Gesundheit

### 7.1 Beschreibung

Relevant bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet im Wesentlichen an die Funktion „Wohnen“ geknüpft ist, sind insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffimmissionen zu betrachten.

Die nächstgelegenen Wohnbauflächen in Herschberg befinden sich in ca. 300 m Entfernung. Durch die Lage im Außenbereich sind direkte Auswirkungen auf vorhandene Wohnbauflächen ausgeschlossen.

Das Plangebiet spielt lediglich für die naturgebundene Erholung eine Rolle, was neben der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus, aufgrund verschiedener Wanderwege<sup>59</sup> gemäß den Darstellung des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplanes deutlich wird. Diese führen gemäß den Darstellungen im Flächennutzungsplan um die Vorhabenfläche herum.

### 7.2 Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der damit zusammenhängenden Erholungsfunktion durch visuelle Wirkungen und optische Emissionen zu erwarten. Durch die Entfernung von ca. 300 m kann eine Sichtbarkeit, insbesondere in den oberen Wohngeschossen der „Eckersgasse“ nicht ausgeschlossen werden. Jedoch wird durch den Abstand, die Topographie (abfallendes Gelände nach Westen) und die umgebenden Waldflächen die Dominanz der Anlage im Landschaftsbild und die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen und des Sichttraums verringert.

Wegen des Solarparks wird sich das Erscheinungsbild der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche verändern. Die Fernwirkung kann derzeit auf Ebene der Raumordnung nicht beurteilt werden. Im Zuge der Bauarbeiten ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit verbundenen temporären Lärm- und Schafstoffemissionen sowie Erschütterungen zu rechnen.

---

<sup>58</sup> Siehe Abbildung 11, Seite 22

<sup>59</sup> siehe Abbildung 7, Seite 10

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist von keinem Flächenentzug der Flächen zur Erholungsnutzung durch die Einzäunung auszugehen. Somit ergeben sich hier keine Veränderungen.

Durch elektrische und magnetische Felder sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung des Standortes zu erwarten.<sup>60</sup> Aktuell wird auf den betroffenen Flächen Mais angebaut, sodass die Fläche ohnehin nicht uneingeschränkt der naturgebundenen Erholung zur Verfügung stand. Der Umgang mit dem betroffenen Vorbehaltsgebiet ist der Gemeinde grundsätzlich im Rahmen der Abwägung zugänglich. Zudem schließen Erneuerbare Energien und Tourismus sich nicht per se gegenseitig aus.<sup>61</sup> Eine Infotafel über die Leistung und den Nutzen der Anlage sowie über ihre ökologischen Auswirkungen und den Grund der Einzäunung kann helfen Verständnis zu schaffen.

## E. AUSWIRKUNGEN UND RAUMVERTRÄGLICHKEIT DES KABELWEGS

Die genaue Planung der erforderlichen Kabeltrasse erfolgt erst nach Feststellung der raumordnerischen Verträglichkeit des geplanten Anlagestandortes und nach Abstimmung mit den Energienetzbetreiber vor Ort, sodass eine parzellenscharfe Beschreibung und Beurteilung der Raumverträglichkeit erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen kann. Es sind hauptsächlich baubedingte Auswirkungen durch den Kabelweg zu erwarten. Die Verlegung erfolgt unterirdisch überwiegend mittels Kabelpflug und soweit möglich parallel von bestehenden Straßen und bereits existierenden Wirtschaftswegen.

Mögliche Einspeisepunkte sind das Umspannwerk bei Weselberg (Variante A) oder eine direkte Einspeisung in die 110kV-Leitung südlich von Herschberg (Variante B).

### • Natur und Landschaft

	Variante A	Variante B
Beschreibung	LSG Wallhalbtal-Schauerbachtal	LSG Wallhalbtal-Schauerbachtal
Auswirkung	Die unterirdische Verlegung des Kabels lässt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft erwarten.	Die unterirdische Verlegung des Kabels lässt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft erwarten.

### • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Variante A	Variante B
Beschreibung	BT-6711-1259-2008 (Quellbach) BK-6711-0539-2008 (Bachtal)	Entlang existierender Straßen oder innerhalb bestehender Feldwege sind keine Eintragungen aus dem Biotopkataster nach LANIS RLP betroffen.

<sup>60</sup> Vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2006, S. 28

<sup>61</sup> Siehe bspw. auch: Solartourismus, in: Hohmann, Sonja: Touristische Potentiale regenerativer Energien, 2003

Auswirkung	Grundsätzlich führen geplante Trassen entlang bestehender Wirtschaftswege oder sonstiger Straßenverkehrswegen. Es besteht die Möglichkeit betroffene Biotopkomplexe mittels Spülbohrung zu kreuzen.	
------------	---	--

Neben dem Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Schutzgebiete durch die Varianten des Kabelwegs betroffen, sodass insgesamt von einer geringen ökologischen Empfindlichkeit bei beiden Varianten ausgegangen werden kann.

Weitere artenschutzfachliche Ausschlusskriterien sind im Rahmen der Trassenplanung zu kontrollieren.

- **Fläche und Boden**

Das Vorgehen bei der Kabelverlegung hat gemäß den aktuellen DIN-Normen zu erfolgen. Es ist zu prüfen, ob in sensiblen Bereichen das Spülbohrverfahren ein alternatives Vorgehen zur offenen Grabenbauweise sein kann. Bzgl. Flächeninanspruchnahme stellt Variante A aufgrund der kürzeren Entfernung einen geringeren Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche dar.

- **Wasser**

	Variante A	Variante B
Beschreibung	Bei der Errichtung der Variante A kann die Querung des Kneispermühlbachs (Gewässer 3. Ordnung) erforderlich werden. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben des WHG zu beachten. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete werden dadurch nicht betroffen.	Bei einem Verlauf entlang der K 18 i.V.m. L 473 werden keine Gewässer durch das Vorhaben betroffen.
Auswirkung	Es besteht die Möglichkeit betroffene Gewässer mittels Spülbohrung zu kreuzen.	

Mögliche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen sind im nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu prüfen. Hier sind ggf. negative Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Grundwassers zu erwarten.

- **Luft und Klima**

Bezüglich der Entstehung von Kaltluft und Luftaustauschprozessen sind keine Beeinträchtigungen durch die beiden Varianten zu erwarten.

- **Kulturelles Erbe**

Entlang der geplanten Trassenvarianten sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder Kultur- noch Sachgüter bekannt. Nördlich der Konradsmühle befindet sich das Grabungsschutzgebiet „Bies-terfels“<sup>62</sup>, welches durch den Trassenverlauf aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt wird.

- **Mensch /menschliche Gesundheit**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt (Lärm-, Schadstoffemission) und temporär zu erwarten.

## F. FAZIT

Mangels Planungshoheit der Gemeinde Herschberg auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit (§ 17 Abs. 4 S. 1 LPIG) ist eine Alternativenprüfung lediglich für das Gebiet der Ortsgemeinde vorzunehmen (siehe auch Stellungnahme der Anwaltskanzlei prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH).

Vor diesem Hintergrund wurde in Kapitel C 1 eine alternative Flächenbetrachtung innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Herschberg vorgenommen und anhand der Kriterien eine Potenzialfläche östlich der Ortslage identifiziert. Allerdings ist hierfür ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Anhand der dargestellten Daten ist von einer umweltbezogenen Empfindlichkeit der Fläche auszugehen. Zwar werden, neben dem Landschaftsschutzgebiet, keine weiteren Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen, jedoch sind aufgrund der Festlegung des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung des Grundwassers und der randlichen Tangierung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund weitere Untersuchungen zur Beurteilung der Auswirkungen im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens erforderlich (siehe auch Stellungnahme der Anwaltskanzlei prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH).

Schutzgut	Betroffenheit			Auswirkungen
	erheblich	Nicht erheblich	keine Aussagen <sup>86</sup>	
Natur und Landschaft	X			Nachteilig - Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiet
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt			X	derzeit nicht absehbar - Betroffenheit im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Voreinschätzung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren

<sup>62</sup> Geoportal Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter [https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&WMC=16229](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=16229), Zugriff 10/2021

<sup>86</sup> Auf Grundlage der Datenlage im Rahmen des im Raumordnungsverfahrens zu betrachtenden Maßstab können keine konkreten Aussagen zu Art und Umfang der Betroffenheit getroffen werden und sind im nachgelagerten Bauleitplanverfahren mittels weiterer Untersuchungen zu prüfen.

Boden und Fläche			X	Nachteilig - Empfehlung zur Erstellung eines Baugrundgutachten
Wasser			X	derzeit nicht absehbar – weitere Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen empfohlen-
Klima / Luft		X		Nicht erheblich
Kulturelles Erbe		X		Nicht erheblich
Mensch / menschliche Gesundheit		X		Nicht erheblich

Ansonsten kann festgestellt werden, dass die anlagenbedingten Auswirkungen reversibel sind, sodass bei der Anwendung von geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeglichen werden kann. Damit ist auf der vorliegenden Prüfebene von keinen dauerhaften, erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

**Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist folglich ein Zielabweichungsverfahren von Ziel 28 und hilfsweise/vorsorglich vom Z 15 des Regionalen Raumordnungsplans der Westpfalz erforderlich, welches in einem separaten Dokument bei der zuständigen Behörde beantragt wird.**

**Damit soll die Errichtung der raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlage in Herschberg ermöglicht werden.**

## G. ANLAGE 1 – ALTERNATIVSTANDORTE INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE THALEISCHWEILER – WALLHALBEN

### 1 Methodische Vorgehensweise

Nachfolgend soll zunächst dargelegt werden, anhand welcher Kriterien, die Alternativenprüfung vorgenommen wurde.

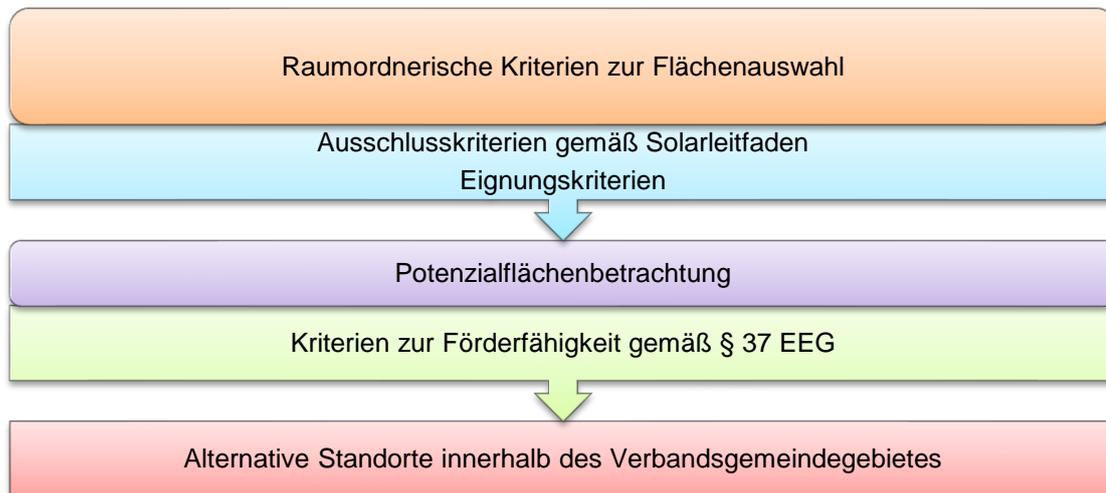


Abbildung 18 Methodische Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen  
Quelle: BBP Kaiserslautern, Eigene Darstellung (09/2021)

#### Raumordnerische Kriterien zur Flächenauswahl

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sein. Deshalb wird das Gemeindegebiet in einem ersten Schritt hinsichtlich seiner raumordnerischen Belange gemäß der Bindungswirkung nach § 4 ROG untersucht.

#### Ausschlusskriterien zur Flächenauswahl gemäß Solarleitfaden der SGD Süd

In einem zweiten Schritt werden Ausschlusskriterien nach dem Solarleitfaden der SGD Süd sowie Eignungskriterien erarbeitet, um die Suchräume weiter zu reduzieren.

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes
- Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“
- Zu Waldgebieten, Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ist ein ausreichend dimensionierter Schutzabstand einzuhalten

#### Eignungskriterien

Vorteil bei der Standortsuche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist, dass es, im Vergleich zur Windenergie, keinen strikten Kriterienkatalog zur Auswahl der Flächenkulisse gibt. Von Seiten der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben gibt es kein informelles Konzept oder Plan-

werk zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welches zur Orientierung herangezogen werden kann. Die Auswahl der nachfolgenden Eignungskriterien erfolgte auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben oder unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

- Autobahn inkl. 40 m Abstand

Durch die Wahl des Eignungskriteriums „Autobahn inkl. 40 m Abstand“ erfolgt eine Übernahme des § 9 Abs. 1 FStrG als Kriterium zur Berücksichtigung möglicher Potenzialflächen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes.

- Hangausrichtung (Nordhang)

Die direkte Solarstrahlung ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf südlich geneigten Lagen über das Jahr verteilt am höchsten.<sup>87</sup> Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Raum mit hoher Globalstrahlung (1040 bis 1060 kWh/m<sup>2</sup>) eingestuft.<sup>88</sup> Um den Wirkungsgrad der Solarmodule zu erhöhen werden nordgeneigte Flächen nicht weiter berücksichtigt.

- Hangneigung über 15 Grad

Neben der Hangausrichtung ist die Hangneigung ein wesentliches Kriterium zur Steigerung des Wirkungsgrades und damit der Wirtschaftlichkeit der Anlage, sodass Gelände mit einer Neigung über 15 Grad als Kriterium zur Reduzierung des Suchraumes herangezogen wurden.

- Siedlungen inkl. 300 m Siedlungsabstand und Gewerbegebiete

Ein weiteres Eignungskriterium stellen Flächen in einem Abstand von 300 m zu Siedlungen dar. Der gewählte Siedlungsabstand ist zwar häufig unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien restriktionsfrei. Aufgrund des Konfliktpotenzials der Anlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung der Akzeptanz empfiehlt sich trotzdem ein gewisser Abstand zur Reduzierung visueller Wirkungen. Beispielhafte visuelle Wirkungen sind Konturen der Anlage (innere Struktur, Silhouette) und Lichtreflexion.<sup>89</sup> Die Sichtbarkeit hängt maßgeblich mit dem Geländeprofil zusammen. Durch den Abstandspuffer von 300 m zu Siedlungen wird die Dominanz der Anlagen im Landschaftsbild und die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen und des Sichttraums bereits im Vorfeld verringert. Weiterhin entstehen durch die raumordnerisch restriktionsfreien Bereiche um die Siedlungen „gürtelartige“ Potenzialflächen, welche einen ungünstigen Zuschnitt zur Projektierung aufweisen. Weiterhin könnte durch die Entwicklung innerhalb dieser Abstandsflächen die Siedlungsentwicklung einzelner Gemeinden eingeschränkt werden.

### Potenzialflächenbetrachtung

Im Ergebnis stehen mehrere Alternativstandorte, die eine standortbezogene Flächenprüfung erforderlich machen.

- Mindestflächengröße

Planungsabsicht des Projektierers ist die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Mindestflächengröße von 5 ha, um die Wirtschaftlichkeit u.a. aufgrund des erforderlichen Kabelweges darzustellen.

Parallel erfolgte eine Untersuchung des Gemeindegebietes anhand der Förderkriterien des **§ 37 EEG**, da die Firma PIONEXT Service GmbH & Co KG eine Förderung ihres Projektes gemäß den Vorgaben des EEG beabsichtigt, sodass dessen Anforderungen für eine wirtschaftliche Realisierung des Projektes maßgeblich sind.

---

<sup>87</sup> Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau, aufgerufen unter [https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/bfd5w\\_methodenbeschriebe/bfd5w\\_direkte\\_solarstrahlung.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5w_methodenbeschriebe/bfd5w_direkte_solarstrahlung.pdf), Zugriff 09/2021

<sup>88</sup> Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2008, S. 159

<sup>89</sup> Vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2006, S. 23

## 2 Analyse möglicher Alternativstandorte innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben

Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben verfügt insgesamt über 142,60 km<sup>2</sup> Fläche, die sich auf 20 Ortsgemeinden verteilen. Die Flächennutzung stellt sich wie folgt dar:

Nutzungsart	Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben		Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse <sup>1</sup>
	km <sup>2</sup>	Anteile in %	
Bodenfläche insgesamt	142,60	100,0	100,0
Siedlung	10,65	7,5	7,3
Wohnbaufläche	4,56	3,2	3,1
Industrie- und Gewerbefläche	1,29	0,9	1,1
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2,86	2,0	1,5
Sonstige	1,93	1,4	1,3
Verkehr	9,50	6,7	5,6
Straßenverkehr	4,25	3,0	2,2
Weg	4,65	3,3	3,0
Sonstige	0,60	0,4	0,3
Vegetation	121,52	85,2	85,9
Landwirtschaft	78,64	55,1	40,1
Wald	40,31	28,3	43,4
Sonstige	2,58	1,8	2,3
Gewässer	0,93	0,7	1,3

<sup>1</sup> Verbandsgemeinden von 10000 bis 20000 Einwohner am 31.12.2020

Abbildung 19 Flächennutzung der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben (31.12.2019)

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0734009&tp=194431>, Zugriff 09/2021

Danach beträgt die landwirtschaftliche Flächennutzung 78,64 km<sup>2</sup> (7864 ha).<sup>90</sup> Ca. 4.900 ha sind als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

<sup>90</sup> Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0734009&tp=194431>; Zugriff 09/2021

## 2.1 Raumordnerische Kriterien zur Flächenauswahl

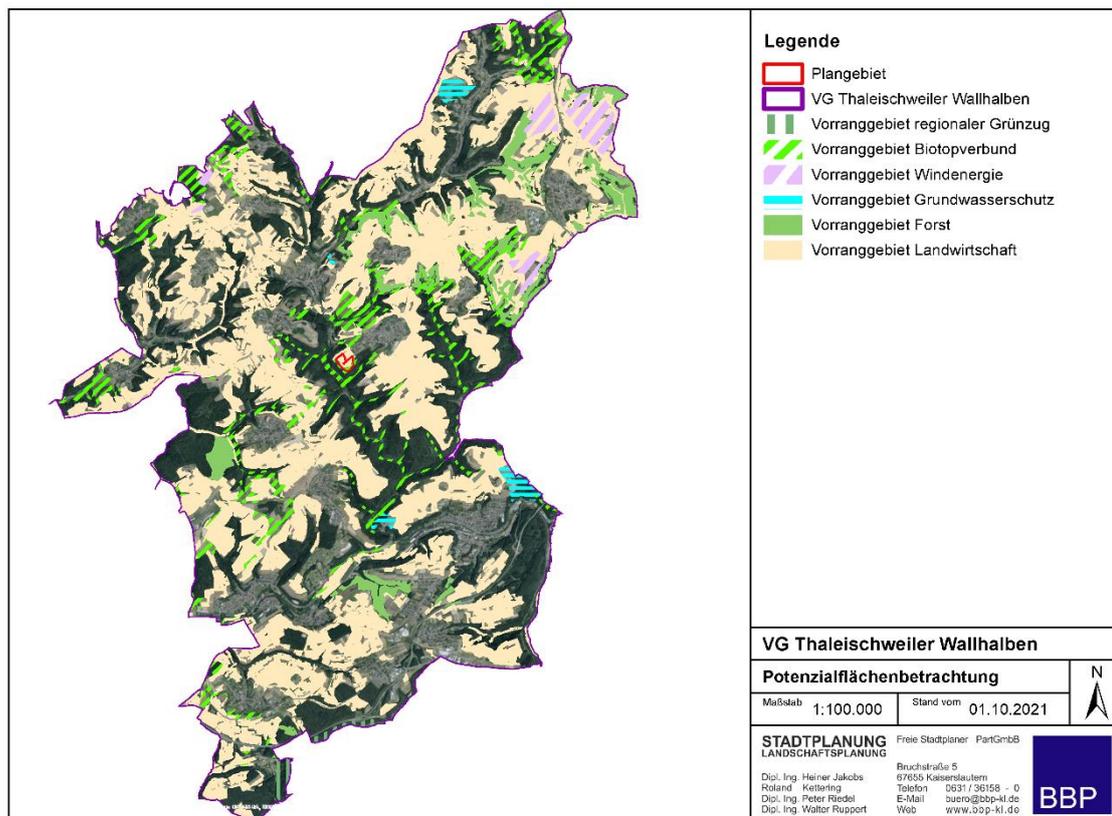


Abbildung 20 Vorranggebiete innerhalb Verbandsgemeinde Thaleisweiler-Wallhalben  
Quelle: BBP, Eigene Darstellung (10/2021)

Ca. 45 % des Gebietes der Verbandsgemeinde sind mit Vorrangausweisungen belegt. 28,3% der Gesamtfläche ist zudem mit Wald belegt, was sich teilweise in den Vorrangausweisungen „Wald und Forstwirtschaft“ widerspiegelt. Folgende Vorranggebiete sind innerhalb der Verbandsgemeinde vorhanden:

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft

## 2.2 Ausschluss- und Eignungskriterien zur Flächenauswahl

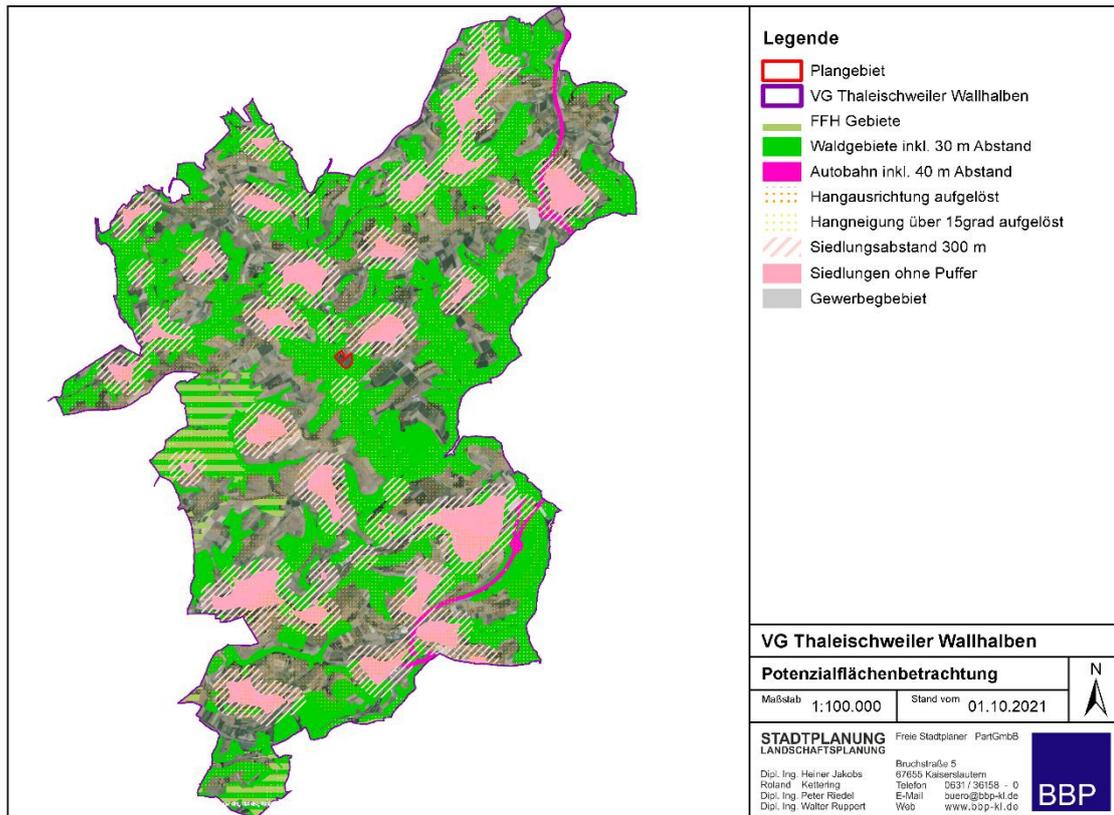


Abbildung 21 Ausschluss- und Eignungskriterien innerhalb Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben  
Quelle: BBP, Eigene Darstellung (10/2021)

Die Waldflächen, die nicht zusätzlich als Vorranggebiet „Wald und Forstwirtschaft“ ausgewiesen sind, kommen weiterhin nicht als Potenzialflächen infrage und werden deshalb nicht mehr weiter betrachtet. Diese sind in als „Waldgebiete inkl. 30 m Abstand“<sup>91</sup> dargestellt und überlagern große Teile des Untersuchungsbereiches. Der Verlauf der Autobahn prägt das Gebiet v.a. randlich.

## 2.3 Kriterien zur Förderfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Im Rahmen der Projektierung ist durch den Vorhabenträger eine Förderung gemäß EEG vorgesehen, sodass die Vorgaben des EEG und der Länderöffnungsklausel ebenfalls im Rahmen der Standortauswahl zu berücksichtigen sind.

**Anhand der förderfähigen Flächen nach EEG verfügt die VG Thaleischweiler-Wallhalben über mehrere Potenzialflächen. Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 a, d, e, f und g EEG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden oder verfügbar.**

Konversionsflächen nach Nr. 2b liegen vereinzelt innerhalb der Verbandsgemeinde vor. Die Verfügbarkeit ist jedoch aktuell nicht gegeben.

Die Bundesautobahn A 62 verläuft im nordöstlichen Bereich von Landstuhl aus kommend an Weselberg vorbei nach Süden durch das Gebiet der Verbandsgemeinde, wo sie in das Verbandsgemeindegebiet von Waldfishbach-Burgalben überläuft. Bei Thaleischweiler-Fröschen knickt die

<sup>91</sup> Der 30 m Pauschalabstand ergibt sich aus der Anforderlichkeit eines ausreichend dimensionierten Schutzabstandes gemäß „Solarleitfaden“ der SGD Süd aus 2018 in Verbindung mit den Vollzugshinweisen zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ aus 2018. Dabei handelt es sich um die Einhaltung des Schutzabstandes nicht fachgesetzlich vorgeschrieben, sondern anhand der örtlichen Situation, unter Berücksichtigung der besonderen Funktion des Waldrandes, im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung der Abwägung zugänglich.

A 62 nach Westen ab, wieder ins Gebiet der VG Thaleischweiler-Wallhalben und überführt im südlichen Verbandsgemeindegebiet in die Bundesautobahn A8. Insbesondere entlang der A8 befinden sich bereits einige Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In großen Teilen grenzen Waldflächen an. Große Bereiche sind aufgrund des Ertragspotenzials ebenfalls mit Vorrangausweisungen belegt, sodass eine mögliche Projektierung auch hier eine Zielabweichung erforderlich machen würde.

Die Schienenstrecke zwischen Thaleischweiler – Fröschen und Zweibrücken verläuft parallel zum Schwarzbach (Gewässer 2. Ordnung) mit seinem zugehörigen Überschwemmungsgebiet, was eine mögliche Projektierung erschweren würde. Weiterhin befinden sich dort mehrere Siedlungsflächen. Das Ertragspotenzial in den Flussauen wird als „hoch“ eingestuft. Demnach sind Flächen innerhalb der Kulisse von § 37 Abs. 1 Nr. 2c vorhanden, aber aufgrund der vorangegangenen Darstellungen ungeeignet.



Abbildung 22 Ertragspotenzial – entlang des Schwarzbaches (Gewässer 2. Ordnung) auf Grundlage der BFD 50  
Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz - aufgerufen unter <https://mapclient.lgb-rlp.de/> (Zugriff 08/2021)

Nach § 37 h) und i) des EEG kommen zudem alle Acker- und Grünlandflächen in Frage, da nach § 3 Nr. 7 EEG im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG eingestuft das gesamte Verbandsgemeindegebiet als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingeordnet wurde.

## 2.4 Potenzialflächen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes

Anhand der Planungsabsicht des Projektierers ergibt sich unter Berücksichtigung des dargestellten Prüfschemas folgende Potenzialflächenkulisse innerhalb des Verbandsgemeindegebietes von Thaleischweiler-Wallhalben:

Fläche	Größe (ha)	Standort
1	5,5	südlich von Höheischweiler
2	5,2	südlich von Rieschweiler-Mühlbach
3	7,9	nördlich von Höheischweiler
4	5,6	östlich von Petersberg
5	8,3	westlich von Thaleischweiler-Fröschen
6	5,5	nördlich von Rieschweiler-Mühlbach
7	8,3	südöstlich von Maßweiler
8	5,0	nördlich von Thaleischweiler-Fröschen
9	5,3	nordwestlich von Reifenberg
10	7,5	südöstlich von Schmittshausen
11	12,4	nördlich von Winterbach

12	5,1	nördlich von Winterbach
13	5,5	nördlich von Wallhalben
14	9,2	südlich des Gewerbegebietes zwischen Harsberg und Weselberg
15	25,4	westlich von Wallhalben, tlw. sehr langgezogene bandartige Potenzialfläche
16	17,4	westlich von Knopp-Labach
17	5,1	nordwestlich von Weselberg
18	5,7	nördlich von Obernheim-Kirchenarnbach
19	7,6	westlich von Queidersbach, westlich der A62

Alle Flächen sind aufgrund der durchgeführten Abschichtung frei von raumordnerischen Restriktionen und unterscheiden sich in ihrer Eignung nur anhand des Flächenzuschnitts, der Topographie sowie Sichtbarkeit von umliegenden Siedlungskörpern. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Hangneigungen über 15 Grad bereits im Vorfeld ausgeschlossen wurden.

Im Rahmen einer möglichen Projektierung sind insbesondere Flächenverfügbarkeit und artenschutzfachliche Kriterien gesondert zu prüfen.

Allerdings gilt es hierbei zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Herschberg im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie der Projektierer zum jetzigen Zeitpunkt keinen Zugriff auf restriktionsfreie Flächen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes haben, sodass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter den dargelegten Rahmenbedingungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

## **H. ANLAGE 2 – STELLUNGNAHME DER ANWALTSKANZLEI PROMETHEUS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH**

## **PIONEXT Service GmbH & Co. KG wg. PVA Herschberg**

**1. Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 16 ROG i.  
V. m. 17 LPlIG (Kreisverwaltung Südwestpfalz)**

**2. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2  
ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlIG (SGD Süd)**

**Hier: Objektive Prüfung der Anforderungen an eine Alternativen-  
prüfung sowie Bewertung der Detailunschärfe des ROP IV**

**Westpfalz**

## **A. Sachverhalt**

Die PIONEXT Service GmbH & Co. KG plant auf der Gemarkung Herschberg in der gleichnamigen Ortsgemeinde die Errichtung einer PV-Anlage im Außenbereich. Der Standort soll dabei ca. 300 m westlich zur bestehenden Ortslage von Herschberg liegen und ca. 11,4 ha Fläche umfassen. Er liegt ferner u. a. im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV). Der ROP IV weist für die geplante Fläche ein Vorranggebiet „Landwirtschaft“ aus. Direkt angrenzend an den geplanten Vorhabenstandort befindet sich zudem ein Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“, welches in den Planunterlagen durch eine Schraffur gekennzeichnet ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten PV-Anlage soll durch ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines Bebauungsplanes „SO Photovoltaik“ seitens der Ortsgemeinde (sowie parallel die Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch die Verbandsgemeinde) hergestellt werden. Die hierfür notwendigen Beschlüsse sind bereits vorgesehen.

## **B. Aufgabenstellung**

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist damit beauftragt worden, diesen Sachverhalt/die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (mit integriertem Zielabweichungsverfahren) nach § 17 LPlG insbesondere in zweifacher Hinsicht einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen. Zunächst soll geprüft werden, ob bzw. welche Anforderungen für die Durchführung einer ggf. notwendigen Alternativenprüfung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (mit integriertem Zielabweichungsverfahren) nach § 17 LPlG insbesondere mit Blick auf die örtliche Beschränkung gelten. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob eine solche Alternativenprüfung im Zielabweichungsverfahren ggf. ebenfalls durchzuführen ist. Hierauf soll im ersten Schritt dieses Schreibens eingegangen werden.

Anschließend soll weiter näher betrachtet werden, welche Auswirkungen sich für die geplante PV-Anlage bzw. die Bauleitplanung (Sondergebiet Photovoltaik) aus

dem angrenzenden Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ mit Blick auf die Detailschärfe des ROP IV und die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens ergeben.

### **C. Rechtliche Würdigung**

Nach § 17 LPIG hat die Landesplanungsbehörde *„für die in der Raumordnungsverordnung genannten Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Sie kann auch für weitere Planungen und Maßnahmen, deren Wirkungen sich über größere Gebiete erstrecken, von Amts wegen oder auf Antrag ein Raumordnungsverfahren durchführen.“* Wenn neben dem Raumordnungsverfahren für die Planung oder Maßnahme weiter auch ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist, können beide Verfahren nach § 17 Abs. 9 LPIG miteinander verbunden werden (dieses Vorgehen ist in der SGD Süd bisher auch so üblich gewesen).

Aufgrund der Größe und der Lage des geplanten Vorhabens im Geltungsbereich des ROP IV (wobei ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft besteht) ist, jedenfalls nach dem Leitfaden der SGD Süd, in der Regel ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren nach § 17 Abs. 1, Abs. 9 LPIG durchzuführen. Ob tatsächlich die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 17 LPIG besteht oder vielmehr ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach § 18 LPIG ausreichen würde, soll hier dahin gestellt bleiben: Im Rahmen der Prüfung kommen jedoch für den vorliegenden Sachverhalt in zweifacher Hinsicht Fragen auf. Zum einen ist zu prüfen, welche Anforderungen und örtlichen Beschränkungen für die Durchführung einer Alternativenprüfung gelten (unter I.) bzw. in welchem Verfahren ein solche Prüfung überhaupt durchgeführt werden muss. Weiter ist zu bewerten, welche Detailschärfe den Darstellungen des ROP IV zukommt und ob in der Folge ein Zielabweichungsverfahren auch mit Blick auf das Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ durchzuführen ist (unter II.).

**I. Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 LPlIG**

Die Durchführung einer Alternativenprüfung im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens ist in § 17 Abs. 4 LPlIG geregelt und ist in diesem Verfahren daher unzweifelhaft erforderlich. Dieser legt fest, welche Unterlagen der Landesplanungsbehörde für die raumordnerische Beurteilung der Planung oder Maßnahme vorliegen müssen:

*„Der Träger der Planung oder Maßnahme legt der Landesplanungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vor, soweit ihre Beibringung für ihn zumutbar ist. Die Unterlagen müssen zumindest folgende Angaben enthalten:*

- 1. Beschreibung der Planung oder Maßnahme nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,*
- 2. Übersicht über die wichtigsten vom Träger der Planung oder Maßnahme geprüften Standort- oder Trassenalternativen und die wesentlichen Auswahlgründe,*
- 3. Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage,*
- 4. Beschreibung der Beeinflussung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung eines Gebietes durch die Planung oder Maßnahme,*
- 5. Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen der Planung oder der Maßnahme auf die Siedlungs- und Infrastruktur sowie*
- 6. Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder der Maßnahme auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.“*

§ 17 Abs. 4 Nr. 2 LPlIG fordert somit eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger der Planung oder Maßnahme geprüften Standort- oder Trassenalternativen und die wesentlichen Auswahlgründe. Begrenzt wird diese Alternativenprüfung durch die Zumutbarkeit. Denn die Beibringung der Unterlagen durch den Träger der Planung oder Maßnahme muss nur soweit erfolgen, wie es für ihn zumutbar ist.

Dies wirft mithin in der Folge die Frage auf, ob bzw. welche Beschränkungen sich aus der Zumutbarkeit für die Prüfung der Standortalternativen im konkreten Sachverhalt ergeben (unter 1.).

Anschließend soll überdies ferner aufgezeigt werden, dass eine weitere Alternativenprüfung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gerade nicht durchzuführen ist (unter 2.). Denn eine solche Prüfung ist nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 LPlIG lediglich im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorzunehmen; die Tatbestandsvoraussetzungen für das Verfahren einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlIG fordern die Durchführung einer Alternativenprüfung dagegen explizit nicht.

### **1. Zumutbarkeit: Beschränkung der Alternativenprüfung auf Gebiet der Ortsgemeinde**

Zunächst ist mithin zu bewerten, für welches Gebiet konkret eine Standortalternativenprüfung im vorliegenden Sachverhalt vorzunehmen ist. In Betracht käme hier einerseits das Gebiet der Verbandsgemeinde sowie andererseits das Gebiet der Ortsgemeinde.

Der Wortlaut des § 17 Abs. 4 Nr. 2 LPlIG trifft hierzu keine Aussage. Er setzt jedoch fest, dass die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen nur soweit erfolgen muss, wie es für den Träger der Planung oder Maßnahme zumutbar ist.

Anhand einer Parallele zur artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung nach § 34 BNatSchG (die einem deutlichen strengeren Maßstab unterliegt !) ist die Zumutbarkeit i. S. e. Verhältnismäßigkeit zu verstehen.

- Gellermann, in: Landmann/Rohmer, 72. EL 2014, BNatSchG, § 34 Rn. 36 -

Unzumutbar i. S. v. unverhältnismäßig ist eine Alternativenprüfung jedenfalls dann, wenn bereits von vornherein deutlich wird, dass mögliche Alternativen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gar nicht umgesetzt werden können.

- vgl. BVerwG, Beschluss v. 03.06.2010 (4 B 54.09) -

Zumutbar ist im konkreten Fall somit lediglich die Durchführung einer Alternativenprüfung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde. Dies begründet sich bereits daraus, dass vorliegend die Errichtung einer PV-Anlage geplant ist. Im Unterschied zu Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, ist für die erfolgreiche Realisierung einer PV-Anlage grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Andernfalls lässt sich das Vorhaben mangels Privilegierungstatbestand nicht verwirklichen. Die Aufgabe der Flächennutzungsplanung wurde zwar gem. § 67 Abs. 2 GemO den Verbandsgemeinden übertragen. Im Gegensatz dazu sind jedoch die Ortsgemeinden für die Aufstellung von Bebauungsplänen zuständig.

Der mögliche Geltungsbereich ist dabei dennotwendigerweise auf das entsprechende Gebiet der Gemeinde beschränkt. Eine Alternativenprüfung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde ist mithin schon deswegen ausgeschlossen, da eine Realisierung des Vorhabens an der mangelnden Planungshoheit der Ortsgemeinde für andere Gemeinden scheitern würde. Diese kann schlechterdings kein „SO Photovoltaik“ in der Nachbargemeinde ausweisen, auch wenn dort ggf. besser geeignete Standorte festgestellt werden würden. Dies ist schon verfassungsrechtlich aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 GG ausgeschlossen. Sie ist mithin für Ortsgemeinde schlicht nicht umsetzbar und damit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Hierin liegt der entscheidende Unterschied im Vergleich zu Windenergieanlagen, welche nicht an die Aufstellung eines Bebauungsplanes gebunden sind, sondern aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich im gesamten Außenbereich errichtet werden können.

Die Durchführung einer Alternativenprüfung im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde ist folglich für die planende Ortsgemeinde – die gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung für ihren Bebauungsplan gebunden und damit unmittelbare Adressatin der Zielbindung ist - bereits aus rechtlichen Gründen unmöglich und in der Folge nicht zumutbar i.S.d. § 17 LPlG, weil die Ortsgemeinde schlicht keine Möglichkeit hat, Baurecht für eine PV-Anlage in anderen Ortsgemeinden zu schaffen.

Auch der Hinweis der SGD Süd vom 25.04.2022, dass die Alternativenprüfung auf dem Verbandsgemeindegebiet unumgänglich ist, da nur so die raumordnerische Vertretbarkeit geprüft werden könne, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn die

Frage nach der raumordnerischen Vertretbarkeit ist losgelöst von einer Alternativenprüfung zu beantworten. Dies begründet sich bereits daraus, dass die Prüfung von Standortalternativen lediglich im Raumordnungsverfahren relevant wird und gerade nicht im Zielabweichungsverfahren (dazu sogleich). Zum anderen beschreibt das Merkmal der „raumordnerischen Vertretbarkeit“ allein die Frage der reinen Planbarkeit des Vorhabens (dazu sogleich) und ist allein Tatbestandsvoraussetzung des Zielabweichungsverfahrens, nicht aber des Raumordnungsverfahrens. Es handelt sich rechtlich hierbei um strikt voneinander zu trennende eigenständige Verfahren mit völlig unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Daran ändert auch die „Integration“ des Zielabweichungsverfahrens in das Raumordnungsverfahren nichts, denn dies soll lediglich eine Verwaltungsvereinfachung für den Vorhabenträger mit sich bringen.

Zusammenfassend kann mithin festgehalten werden, dass die Prüfung von Standortalternativen aufgrund der klaren Beschränkung durch das Tatbestandsmerkmal der Zumutbarkeit nach § 17 Abs. 4 LPlIG auf das Gebiet der Ortsgemeinde zu beschränken ist.

## **2. Keine Alternativenprüfung im Zielabweichungsverfahren**

Anschließend soll überdies erläutert werden, dass eine weitere Alternativenprüfung im Zielabweichungsverfahren nicht durchzuführen ist. Denn die Erteilung einer Zielabweichung ist gemäß ihren rechtlichen Voraussetzungen in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlIG nicht von einer sog. „Alternativenprüfung“ von anderen alternativen Standorten für die beantragte Zielabweichung abhängig zu machen. Die Zielabweichung ist nämlich darauf gerichtet, an einem konkreten Standort von einem konkreten Ziel deswegen abzuweichen, weil erstens veränderte Tatsachen in Bezug auf den Standort und die Planung vorliegen, zweites die beantragte Abweichung raumordnerisch vertretbar ist und drittens die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzungen einer Zielabweichung ergeben sich unmittelbar aus § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlIG und sind abschließend.

Dass aus raumordnerischer Sicht gegenüber den Gemeinden auch keine „Alternativenprüfung“ anderer Standorte als zwingende Voraussetzung für eine Erteilung einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG gefordert werden kann, da ansonsten in

die Planungshoheit der Gemeinden eingriffen wird, wenn die Raumordnungsbehörde andere Planungsalternativen vorschreibt, geht auch aus der obergerichtlichen Rechtsprechung hervor:

*„Alternativenprüfungen sind zwar auch im Planungsrecht vielfach geboten. Das Raumordnungsrecht darf den Gemeinden jedoch nicht gänzlich das Recht nehmen, nach § 1 Abs. 3 BauGB selbst zu entscheiden, ob sie einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Planvorhaben für erforderlich halten. Dabei sind sie über das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB hinaus nicht gehalten, auf ein eigenes Planungsvorhaben zu verzichten, weil eine andere Gemeinde einen besser geeigneten Standort aufweist. Einen Grundsatz, dass für eine bestimmte Art von Planungsvorhaben nur der "beste" Standort ausgewählt werden darf, gibt es hier ebenso wenig wie (bislang) im Atomrecht bei der Festlegung eines Endlagers. Das Raumordnungsrecht darf deshalb - wenn es denn einen Spielraum belässt und nicht selbst Standorte festlegt - nur darauf abstellen, ob der jeweilige Standort für sich genommen "geeignet" ist.“*

- vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2012 (1 KN 215/10) -

Die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung folgt dabei auch nicht aus dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der „raumordnerischen Vertretbarkeit“.

Raumordnerisch vertretbar ist eine Zielabweichung vielmehr immer dann, wenn sie mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestsetzung planbar gewesen wäre, also wenn der Weg der Planung anstelle des Weges der Abweichung beschritten worden wäre. Ein durch förmliche Raumplanung nicht zu erreichendes Ziel kann damit auch nicht im Wege einer Abweichung erreicht werden.

- Kümper, UPR 2021, 121-127, VGH Mannheim, Urt. v. 04.07.2012 (3 S 351/11) -

Damit ist allein die Frage maßgeblich, ob durch die Regionalplanung die Vorhabenfläche der Energieerzeugung im Wege einer PV-Anlage mittels förmlicher Planung zur Verfügung gestellt werden könnte oder aber eine solche Nutzungszuweisung im Falle einer förmlichen Planung schlechterdings (z.B. aufgrund gesetzlicher Verbote) ausgeschlossen wäre. Für letzteres gibt es vorliegend keinerlei Anhaltspunkte. Im

Gegenteil: Angesichts der enormen Bedeutung der Erneuerbaren Energien als tragende Säule des Klimaschutzes (nach dem BVerfG sogar verfassungsrechtlich verankert) und der in Kürze in Kraft tretenden gesetzlichen Verankerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als ein Belang der öffentlichen Sicherheit und als überragendes öffentliches Interesse sogar im Sinne eines Abwägungsvorrangs (§ 2 EEG n.F. – derzeit noch Gesetzentwurf der Bundesregierung) kann die Planbarkeit im Wege eines förmlichen Fortschreibungsverfahrens des Raumordnungsplanes hier wohl kaum in Frage gestellt werden.

Das Erfordernis der Durchführung einer Alternativenprüfung kann aus dem Tatbestandsmerkmal der „raumordnerischen Vertretbarkeit“ nach den obigen Definitionen mithin jedoch in keiner Form abgeleitet werden.

Für die Erteilung einer raumordnerischen Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG kommt es vielmehr naturgemäß allein auf den beantragten Standort an. Des Weiteren ist nach den abschließenden gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen, ob veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vorliegen (§ 10 Abs. 6 LPlG), die Abweichung von dem entsprechenden Ziel raumordnerisch vertretbar - also planbar – ist und die Grundzüge der Regionalplanung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG). Die Durchführung einer Alternativenprüfung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist demgegenüber gerade nicht vorgesehen.

Im Ergebnis kann mithin festgehalten werden, dass eine Alternativenprüfung nicht für das Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. 10 Abs. 6 LPlG, sondern lediglich im Raumordnungsverfahren nach § 17 Abs. 1 LPlG erfolgen muss.

### **3. Zwischenergebnis**

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 LPlG ist eine Alternativenprüfung unstrittig durchzuführen. Begrenzt wird diese Prüfung durch die Zumutbarkeit. Bei der Frage, welches Gebiet für infrage kommende Standortalternativen zu untersuchen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit eine örtliche Beschränkung auf die Ortsgemeinde. Denn für Flächen, die außerhalb der Ortsgemeinde liegen, fehlt der Gemeinde Herschberg die Planungshoheit. Für die erfolgreiche Realisierung einer PV-Anlage wird jedoch grundsätzlich ein Bebauungsplan benötigt, sodass die Durchführung einer Alternativenprüfung im Bereich der

gesamten Verbandsgemeinde nicht verlangt werden kann und somit nicht zumutbar ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis der SGD Süd, die die „raumordnerische Vertretbarkeit“ als Begründung für eine Prüfung des gesamten Verbandsgemeindegebietes im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens anführt. Denn eine Alternativenprüfung muss in einem Zielabweichungsverfahren gerade nicht durchgeführt werden. Weiter beschreibt das Merkmal der „raumordnerischen Vertretbarkeit“ allein die Frage nach der Planbarkeit eines Vorhabens.

Die Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren ist mithin im Ergebnis auf den Bereich der Ortsgemeinde zu begrenzen. Eine weitergehende Alternativenprüfung im Zielabweichungsverfahren ist überdies nicht erforderlich.

## **II. Detailschärfe des ROP Westpfalz IV**

Anschließend soll nun die Detailschärfe des ROP Westpfalz IV im Hinblick auf das Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ näher betrachtet werden.

Im Einzelnen:

Der ROP IV enthält die folgenden Ziele für das Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“:

*Z 15 Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundssystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.“*

Dabei zeigt sich jedoch im vorliegenden Sachverhalt die Besonderheit, dass das Ziel „Regionaler Biotopverbund“, welches durch eine Schraffur in der allein genehmigten Gesamtkarte zur 3. Teilfortschreibung 2018 des ROP IV eingezeichnet und festgesetzt ist, das Gebiet des geplanten Vorhabenstandortes gar nicht, bzw. nur minimal am äußeren Randbereich überlagert, sodass sich zunächst die Frage stellt, welche Detailschärfe dem ROP IV zukommt und ob das Ziel „Regionaler Biotopverbund“ überhaupt durch einen entsprechenden Bebauungsplan (hier: Sondergebiet Photovoltaik) berührt werden würde. Dazu führt der VGH Mannheim folgendes aus:

*„Entgegen der Auffassung der Beigeladenen verstößt das Abbauvorhaben nicht gegen das regionalplanerische Ziel der Ausweisung eines "Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege". Zwar ist wohl davon auszugehen, dass einzelne Parzellen des Erweiterungsgebiets innerhalb der in der Raumnutzungskarte schraffierten Fläche liegen, durch die der geschützte Bereich gekennzeichnet wird. Dem genannten Ziel steht die Abbauplanung aber jedenfalls deshalb nicht entgegen, weil die Zielaussage räumlich nicht abschließend, insbesondere nicht parzellenscharf verbindlich erfolgt. Das ergibt sich bereits daraus, dass der Regionalplan von seiner Maßstabsgestaltung (1 : 100.000) eine parzellenscharfe Darstellung nicht erlaubt (vgl. Regionalplan S. 199: "Insbesondere die zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind generalisiert und entsprechend der Kartengrundlage nicht parzellenscharf"). Dem entspricht, dass schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz- und Landschaftspflege zeichentechnisch überhaupt nur darstellbar sind, wenn sie größer als 5 ha sind (Regionalplan S. 201). Die grundsätzlich fehlende Verbindlichkeit des Regionalplans im Detail ist aber nicht nur kartographisch bedingt, sondern beruht maßgeblich darauf, dass den Gemeinden ein ausreichender Spielraum zur Aufstellung von parzellenscharfen Bauleitplänen im Rahmen ihrer Planungshoheit verbleiben muss; das setzt der räumlichen Konkretheit der Zielaussagen Grenzen (vgl. Christ, Raumordnungsziele und Zulässigkeit privater Vorhaben, 1990, S. 20 m. w. N.). "Gebiets-scharfe" Ausweisungen darf der Regionalplan nur enthalten, wenn diese erforderlich sind und auf der unteren Planungsebene nicht sachgerecht vorgenommen werden können (Sauer, VB/BW 1995, 465, 467; Schmidt-Aßmann, DÖV 1981, 237, 243).“*

- VGH Mannheim, Urt. 21.11.2000 (10 S 1322/99) -

Die Darstellungen eines Regionalplanes (hier in Gestalt des ROP IV) erfolgen mithin gerade nicht parzellenscharf. Denn den Gemeinden muss ein ausreichender Spielraum zur Aufstellung von parzellenscharfen Bebauungsplänen im Rahmen ihrer Planungshoheit verbleiben. „Gebietsscharfe“ Ausweisungen darf ein Regionalplan mithin nicht (bzw. nur in eng begrenzten Ausnahmefällen) enthalten. Diese Notwendigkeit zeigt sich im vorliegenden Sachverhalt auch dadurch, dass die Schraffur auf dem Gebiet der Gemeinde Herschberg neben ökologisch sicherlich schutzwürdigen Bereichen zur Herstellung eines Biotopverbundes, im randlichen Bereich auch Flächen überlagert, die ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und damit gar keine oder eine allenfalls geringe Bedeutung für die Sicherung oder Herstellung eines Biotopverbundes haben können. Der Gemeinde Herschberg muss mithin zur funktionsgerechten Abgrenzung der Ziele der Raumordnung ein Konkretisierungsspielraum verbleiben, um die von der Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete an die tatsächlichen kleinräumigen Gegebenheiten anzupassen. Selbst wenn einzelne Parzellen innerhalb der schraffierten Fläche des Vorranggebietes liegen würden, ist damit folglich nicht davon auszugehen, dass das entsprechende Ziel überhaupt betroffen ist.

Beachtet werden muss zudem, dass die Veröffentlichung des Regionalplanes in einem Maßstab von 1:75.000 erfolgt. Eine parzellenscharfe Darstellung ist auch aus diesem Grund nicht möglich. Auch etwaige – ggf. digitale - Geodaten oder Planausschnitte, die mit einem kleineren Maßstab arbeiten, können nicht zu einer parzellenscharfen Bestimmung herangezogen werden. Denn allein der Gesamtplan ist im Rahmen der Aufstellung des Raumordnungsplanes wirksam bekannt gemacht worden. Dieser allein ist maßgeblich für die Prüfung, ob ein geplanter Bauleitplan mit den Zielen der Raumordnung i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB übereinstimmt oder ob es einen Zielkonflikt gibt. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz auf ihrer Internetseite. Dort heißt es: *„Verbindlich ist ausschließlich der Gesamtplan in unvergrößerter Form = Maßstab 1:75.000.“*

**Im Ergebnis kann somit für den hier gegenständlichen Sachverhalt festgestellt werden, dass das Ziel „Regionaler Biotopverbund“ des ROP IV schon deswegen nicht entgegensteht, weil der geplante Vorhabenstandort gar nicht vom diesem**

**Ziel überlagert wird. Es obliegt der planenden Ortsgemeinde verbleibende Detailschärfen zu konkretisieren und zu bewerten.** Ein Zielabweichungsverfahren ist in der Folge jedenfalls diesbezüglich eigentlich nicht durchzuführen.

#### **D. Zusammenfassung**

Für die erfolgreiche Realisierung Ihres Vorhabens bzw. für die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes (Sondergebiet Photovoltaik) soll in Abstimmung mit der SGD Süd ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren nach § 17 Abs. 1, Abs. 9 LPlG durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren stellen sich insbesondere zweierlei Fragen. Zum einem im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Alternativenprüfung im jeweiligen Verfahren sowie im Hinblick auf die Anforderungen an die Alternativenprüfung, zum anderen im Hinblick auf die Detailschärfe des ROP IV.

Die Prüfung möglicher Standortalternativen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist hier dabei unter Berücksichtigung der Grenze der Zumutbarkeit auf das Gebiet der Ortsgemeinde zu beschränken. Denn für Flächen, die außerhalb der Ortsgemeinde liegen, fehlt der Gemeinde Herschberg die Planungshoheit. Für die erfolgreiche Realisierung einer PV-Anlage wird jedoch grundsätzlich ein Bebauungsplan benötigt, sodass die Durchführung einer Alternativenprüfung im Bereich der Verbandsgemeinde nicht verlangt werden kann und somit nicht zumutbar ist.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist eine Alternativenprüfung allerdings nach den gesetzlichen Vorgaben gerade nicht notwendig, sodass auch die Begründung der SGD Süd, eine Prüfung des gesamten Verbandsgemeindegebietes sei aufgrund der „raumordnerischen Vertretbarkeit“ notwendig, zu keinem anderen Ergebnis führen kann.

Daneben ist ein Zielabweichungsverfahren mit Blick auf das Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ nicht notwendig, da das Ziel des ROP IV die Fläche des geplanten Vorhabenstandortes schon gar nicht überlagert bzw. nur minimal am äußersten Rand berührt. Aufgrund der Detailschärfe eines Regionalplanes, ist jedoch eine Betroffenheit des Zieles zu verneinen. Es obliegt der planenden Gemeinde Herschberg hier eine kleinräumige Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Falke  
Rechtsanwalt